

# DAS RITTERLICHE TURNIER IM MITTELALTER

Beiträge zu einer vergleichenden  
Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums

Herausgegeben von  
JOSEF FLECKENSTEIN

Mit 49 Abbildungen  
im Text und auf Kunstdrucktafeln

VANDENHOECK & RUPRECHT  
IN GÖTTINGEN

88/745

# Adel, Bürgertum und Turnier in deutschen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert

von

THOMAS ZOTZ

1. Die Wormser Turniere von 1184 und 1495, S. 452.
2. Zur Topographie der Turniere, S. 462.
3. Anlaß und Hintergrund von Turnieren, S. 468
4. Das Turnier im städtischen Leben des Mittelalters, S. 473.
5. Zur Teilnahme von Bürgern an Turnieren, S. 484.

Unter den Lebensbereichen des hoch- und spätmittelalterlichen Adels in Deutschland nahm die Stadt gewiß nicht den ersten Platz ein,<sup>1</sup> und doch war sie seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert vorrangig der Ort, bei dem bzw. in dem eine der typischsten adelig-ritterlichen Lebensformen, das Turnier, gepflegt wurde.<sup>2</sup> Diese Verbindung von Turnier und Stadt wurde anfänglich sicher dadurch begünstigt, daß in vielen Städten des 13. Jahrhunderts ministerialische und später ritterbürtige Niederadelige wohnten und wirkten,<sup>3</sup> doch auch nachdem sich diese im Laufe des 14. Jahrhunderts vielerorts auf das Land zurückgezogen hatten,<sup>4</sup> blieb der Zusammenhang

1 Vgl. A. SCHULTZ, *Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger*. 2 Bde. <sup>2</sup>1889 Ndr. 1965. O. BRUNNER, *Adeliges Landleben und europäischer Geist*. 1949. *La noblesse au moyen âge XI<sup>e</sup>-XV<sup>e</sup> siècles. Essais à la mémoire de R. Boutruche*. Hg. von PH. CONTAMINE. Paris 1976. *Adelige Sachkultur des Spätmittelalters (VeröffInstMARealienKdeÖsterr 5 = SbbAkad. Wien 400)* Wien 1982.

2 Zur Geschichte und Eigenart des Turniers überblickhaft F. NIEDNER, *Das deutsche Turnier im 12. und 13. Jahrhundert*. 1881. SCHULTZ, *Höfisches Leben* (wie Anm. 1) 2, S. 106 ff. R. C. CLEPHAN, *The Tournament. Its Periods and Phases*. London 1919. N. DENHOLM-YOUNG (s. Literaturverzeichnis) S. 240 ff. G. DUBY, *Bouvines* (s. Literaturverzeichnis) S. 110 ff.

3 Vgl. den Sammelband *Stadt und Ministerialität*. Hg. von E. MASCHKE und J. SYDOW (VeröffKommGeschLdKdeBadWürtt B 76) 1973 und die in DAHLMANN-WAITZ, *Quellenkunde der deutschen Geschichte*. 10. Aufl. Hg. von H. HEIMPEL und H. GEUSS 218/84 ff. genannte Literatur.

4 Dazu vgl. die Beispiele Worms und Zürich bei TH. ZOTZ, *Bischöfliche Herrschaft*.

von Turnier und Stadt bestehen. Er veränderte sich allerdings ebenso, wie sich das Turnier selbst in Erscheinungsform und Funktion vom 12. bis 15. Jahrhundert gewandelt hat. Als Erzbischof Dietrich von Mainz 1480 die Veranstaltung eines Turniers in seiner Stadt zuließ, wollte er einem möglichen Monitum des Papstes zuvorkommen und schrieb deshalb absichtsvoll und doch zutreffend an Sixtus IV., daß das *torneamentum*, wie es jetzt vom deutschen Adel abgehalten werde, nur noch den Namen mit jenen mörderischen Begegnungen gemein habe, die in den *sacri canones* erwähnt würden.<sup>5</sup> Vielmehr gehe es jetzt darum, *ut errata in rebus militaribus et contra honestatem et decus commissa aut levi saltem disciplina aut exclusione ab huiusmodi conventu emendentur*. Diese Praxis (*observantia*) habe schon vielen Gelegenheit geboten, *a vitiis ad virtutem* zu gelangen.

In der Tat überwogen damals die gesellschaftlichen, politischen und erzieherischen Funktionen des Turniers gegenüber seiner ursprünglichen Aufgabe, im Rahmen des ritterlichen Kriegswesens als Manöver zu dienen, und neben dem Massenturnier, dem *tornei*, erfreuten sich das Rennen und das Stechen, die Nachfolgeformen des Tjosts als eines paarweise durchgeführten Einzelkampfes, zunehmend großer Beliebtheit beim Adel.<sup>6</sup> Gerade dieser Befund führt zu einer Reihe von Fragen, die das Verhältnis von Adel und Stadt vor dem Hintergrund der Erscheinungsform des Turniers berühren: Wann verlagerte sich der Schauplatz des Turniers in die Stadt hinein? Warum und zu welchen Anlässen kam der Adel in die Stadt, um zu turnieren? Welche Rolle spielte das Turnier im städtischen Leben? Seit wann und in welcher Form reagierte das Bürgertum auf das adelig-ritterli-

Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11.–14. Jahrhundert) (Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des 13. Jahrhunderts. Hg. von J. FLECKENSTEIN = VeröffMaxPlanckInstG 51. 1979) S. 92 ff., bes. S. 130 f. und R. SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (VeröffMaxPlanckInstG 66) 1979, S. 123 ff.

5 V. F. GUDENUS, Codex diplomaticus anecdotorum res moguntinas ... illustrantium 4. Frankfurt 1758, Nr. 212 S. 452 f. Zum kirchlichen Turnierverbot vgl. den Beitrag von S. KRÜGER in diesem Band S. 401 ff.

6 Zum Funktionswandel des Turniers im Spätmittelalter DUBY, Bouvines (wie Anm. 2) und M. VALE (s. Literaturverzeichnis) S. 63 ff. Zur ritterlichen Kriegführung neuerdings J. VERBRUGGEN, The Art of Warfare in the western Europe during the Middle Ages (Europe in the Middle Ages 1) Amsterdam 1977. S. 23 ff. Zu den Formen des spätmittelalterlichen Turniers vgl. den Überblick bei W. BOEHEIM, Handbuch der Waffenkunde. 1890, S. 517 ff. und den Beitrag von O. GAMBER in diesem Band, S. 513 ff. Zum Tjost allgemein SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 127 ff. und P. CZERWINSKI (s. Literaturverzeichnis) S. 196 ff., 217 ff.

HM

che Turnierwesen durch eigene Veranstaltungen?<sup>7</sup> Und schließlich: Wie fügt sich in dieses Bild die Erscheinung des adeligen Bürgers, mitunter Ritters, in deutschen Städten des 15. Jahrhunderts?<sup>8</sup>

### 1. Die Wormser Turniere von 1184 und 1495

Beispielhaft mögen zu Beginn gleichsam als Eckdaten des untersuchten Zeitraums die beiden Wormser Turniere von 1184 und 1495 stehen, die die fortwährende Verbindung von Turnier und Stadt ebenso wie deren Wandel illustrieren können: Das Turnier von 1184<sup>9</sup> zählt nicht nur zu den frühesten bezeugten *torneamenta* in Deutschland,<sup>10</sup> sondern es kann hier darüber hinaus als das erste bei einer Stadt lokalisierbare Turnier gelten, da das von Otto von Freising mitgeteilte *torneamentum* vor Würzburg 1127 kein Turnier im eigentlichen Sinn war<sup>11</sup> und da die von Georg Ruxner in seinem Turnierbuch von 1530 gemachten Angaben über Turniere des 10. bis 12. Jahrhunderts in Magdeburg, Göttingen und in anderen Städten gänzlich unglaubwürdig sind.<sup>12</sup>

Somit eröffnet der Wormser Beleg von 1184 die Überlieferung einer langen Reihe von Turnieren, die bei oder in Städten in Deutschland abge-

7 Bezeichnenderweise spricht Dieter von Mainz in seinem Geleitbrief an die Turnierteilnehmer vom *adelichen Thurnaw*, gewiß in Abgrenzung von bürgerlichen Turnierveranstaltungen. GUDENUS, Codex (wie Anm. 5) 4, Nr. 211 S. 451 f.

8 Hierzu C. H. FRHR. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten. 1856, S. 509 ff. und neuerdings vor allem H. WENZEL, Höfische Geschichte. Literarische Tradition und Gegenwartsdeutung in den volkssprachlichen Chroniken des hohen und späten Mittelalters (BeitrAltDtLiteraturg 5) 1980, S. 191 ff.

9 Erwähnt im Zusammenhang mit dem Mainzer Hoftag von 1184 in den Gesta sanctorum Villariensium (MGH SS 25) S. 220 f.

10 Zu den frühen Belegen, bzw. Vorstufen von Turnieren in Deutschland vgl. den Beitrag von J. FLECKENSTEIN in diesem Band, S. 229 ff.

11 Otto von Freising, Gesta Friderici imperatoris I 17 (MGH SSrerGerm) S. 31 f. Dazu (mit Eingriff in den Text!) NIEDNER (wie Anm. 2) S. 9 f. und O. J. THATCHER, Über die Bedeutung des Wortes Torneamentum (MIÖG 23. 1902) S. 639 ff. und jetzt FLECKENSTEIN in diesem Band, S. 230.

12 G. RUXNER, Anfang, ursprung und herkommen des Thurniers inn Teutscher nation. Simmern 1530 (hier die Ausg. von 1532 benutzt). Zu Ruxners Person und Werk C. H. FRHR. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Die Ritterwürde und der Ritterstand. 1886, S. 610 ff. und neuestens L. KURRAS, Georg Rixner, der Reichsherold ›Jerusalem‹ (MittVGNürnberg 69. 1982) S. 341 ff. und DIES., Turnierbuch aus der Kraichgauer Ritterschaft. Kommentar zur Faksimileausgabe des Cod. Ross. 711. Zürich 1983, S. 42 ff. Erst vom Regensburger Turnier von 1284 an kann Ruxner Glaubwürdigkeit beanspruchen. Vgl. ebd. S. 47.

halten worden sind.<sup>13</sup> Demgegenüber lassen sich Turniere an ländlichen Burgen kaum nachweisen, wie bereits Otto Piper in seiner Burgenkunde festgestellt hat:<sup>14</sup> Zwar sind im 12. Jahrhundert noch ein um 1150 bei der Burg Jülich veranstaltetes Turnier<sup>15</sup> und das von Friedrich Barbarossa im Anschluß an den Mainzer Hoftag von 1184 geplante Turnier bei der Pfalz Ingelheim<sup>16</sup> auszumachen, aber aus der Folgezeit gibt es nur sehr selten Belege für Turniere bei oder in ländlichen Burgen, wie z. B. jenes Rennen und Stechen von acht Grafen und Freiherren im Jahre 1454 auf dem Brühl unterhalb der Burg Hohenzollern, das aus Anlaß der Grundsteinlegung für den Wiederaufbau der Burg stattfand.<sup>17</sup> Im übrigen läßt gerade die Zimmerische Chronik, der diese Nachricht entstammt,<sup>18</sup> ebenso wie andere adelige Aufzeichnungen, etwa Briefe deutscher Fürsten und Magnaten des 14. und 15. Jahrhunderts<sup>19</sup> oder die Berichte über die Reise Leos von Rožmítal aus den Jahren 1465/67,<sup>20</sup> einmal mehr erkennen, daß Städte und nicht Burgen die vorrangigen Veranstaltungsorte für Turniere waren.

Und wenn die weiträumigere Burgenarchitektur des späten 15. und 16. Jahrhunderts mitunter die Voraussetzung für die Abhaltung von Turnieren innerhalb des Burgareals bot, wie die Turnierhöfe in österreichischen Burgen, voran der Rosenburg am Kamp in Niederösterreich,<sup>21</sup> oder der Turniergarten auf der Burg Hohennagold am Neckar<sup>22</sup> oder der Tur-

13 Eine allerdings nur der ersten Orientierung dienende Übersicht über Turniere in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert gibt A. SCHULTZ, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. 1892, S. 474 ff.

14 O. PIPER, Burgenkunde. 31912, S. 16 f.

15 Dazu H. GRUNDMANN, Zur Vita s. Gerlaci eremita (DA 18. 1962) S. 539 ff.

16 Vgl. J. FLECKENSTEIN, Friedrich Barbarossa und das Rittertum. Zur Bedeutung der großen Mainzer Hoftage von 1184 und 1188 (Festschrift für H. Heimpel 2 = VeröffMax-PlanckInstG 36/2. 1972) S. 1023 ff., hier S. 1025 und DENS. in diesem Band, S. 237.

17 Zimmerische Chronik. Hg. von K. BARACK und P. HERRMANN. o. J. [um 1920] 1, S. 285.

18 Vgl. ebd. 4, S. 381 Register s. v. turnier.

19 Deutsche Privatbriefe des Mittelalters 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter. Hg. von G. STEINHAUSEN (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte 1/1) 1899, S. 451 Sachregister s. v. Turnier.

20 Leo's von Rožmítal Ritter-, Hof- und Pilgerreise durch die Abendlande 1465–1467. Hg. von J. A. SCHMELLER (BiblLitV 7) 1843, S. 210 Register s. v. Spiele. Vgl. auch MACEK in diesem Bande, S. 383 mit Anm. 61.

21 Dazu PIPER (wie Anm. 14) und C. TILLMANN, Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser 2. 1959, S. 895. Abb. bei K. BRUNNER-F. DAIM, Ritter, Knappen, Edelfrauen. Ideologie und Realität des Rittertums im Mittelalter. 1981, S. 103 und 117. Zu Österreich vgl. auch O. TRAPP, Tiroler Burgenbuch 1: Vinschgau. Bozen 1972, S. 225 Register s. v. Turnier, Turnierplatz.

22 Vgl. TILLMANN (wie Anm. 21) 1. 1958, S. 417.

nierplatz im Marburger Schloß<sup>23</sup> bezeugen, so dürften diese Stätten in der Regel ohnehin nur für Veranstaltungen kleineren Zuschnitts mit wenigen Teilnehmern in Frage gekommen sein; das verdeutlichen gerade Nachrichten aus der Geschichte Marburgs.<sup>24</sup>

Über das Wormser Turnier von 1184 sind keine Einzelheiten bekannt. Die erzählende Quelle, die *Gesta sanctorum* des Zisterzienserklosters Villers-en-Brabant,<sup>25</sup> teilt weder den genauen Ort des Geschehens noch seinen Veranstalter, geschweige denn seinen Ablauf mit. Im Mittelpunkt des Interesses steht vielmehr der spätere Abt von Villers, Karl, der vor seiner *conversio* ein *miles strenuus* war, so tüchtig, daß ihn der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg auf dem Mainzer Hoftag von 1184 als Leibwächter in seine Dienste nehmen wollte.<sup>26</sup> Dorthin ging Karl, so erzählt der Biograph beiläufig, von einem Turnier in Worms. Es war sicher nicht das einzige, an dem er teilgenommen hat. Denn, so heißt es in der Vita, als Karl und seinen Begleiter Gerhard Waschard der Gedanke überkam, die Freuden der Welt aufzugeben, da nahmen sie sich vor, in einer Waffenruhe von fünf Jahren keine Turniere zu besuchen.<sup>27</sup>

Angesichts der wenigen Nachrichten, die wir über Turnierteilnehmer in Deutschland im 12. Jahrhundert besitzen – bekannt sind für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, allerdings aus später Überlieferung, Markgraf Diepold III. (von Vohburg) und der Kölner Ministeriale Gerwig von Volmarstein<sup>28</sup> und zu 1175 Graf Konrad von der Lausitz<sup>29</sup> –, ist die Frage nach der Herkunft des 1184 bei Worms turnierenden Ritters Karl von besonderem Interesse. Wie an anderer Stelle näher ausgeführt wurde,<sup>30</sup> läßt

23 K. JUSTI, Das Marburger Schloß. Baugeschichte einer deutschen Burg (VeröffHist-KommHessWaldeck 21) 1942, S. 85 f.

24 JUSTI (wie Anm. 23) S. 86.

25 Vgl. oben Anm. 9. Zum Kloster und seiner Überlieferung zusammenfassend *Monasticon belge* 4. Liège 1964, S. 341 ff.

26 Über die Wirksamkeit des Abtes Karl ebd. S. 369 f. Zum Plan des Kölner Erzbischofs vgl. R. KNIPPING (Bearb.), Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (PublGesRheinGKde 21) 2. 1901, Nr. 1224.

27 *Gesta* (wie Anm. 9) S. 221 Z. 11.

28 *Fundatio monasterii Waldsassensis* (MGH SS 15/2) S. 1089.

29 *Chronicon montis sereni* (MGH SS 23) S. 155 f. und dazu SCHULTZ, *Höfisches Leben* (wie Anm. 1) 2, S. 114 f.

30 Vgl. TH. ZOTZ, Städtisches Rittertum und Bürgertum in Köln um 1200 (Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag. Hg. von L. FENSKE, W. RÖSENER und TH. ZOTZ. 1984) S. 609 ff. Erst nach Abschluß dieser Studie habe ich festgestellt, daß auch G. STEINWASCHER im Rahmen seiner Arbeit über die Zisterzienserstadthöfe in Köln. 1981, S. 37 f. kurz auf diese Frage mit ähnlicher Argumentation eingegangen ist, ohne allerdings die Profest Karls in Himmerod zu

er sich mit dem Sohn des Kölner Bürgers Karl von der Salzgasse identifizieren, der als Schöffe und Zöllner sowie als Mitglied der Richerzeche in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine gewichtige Rolle im städtischen Leben Kölns spielte, in vielem dem berühmtesten Kölner Bürger jener Zeit, Gerhard Unmaze, vergleichbar.<sup>31</sup> Vater und Sohn Karl sind 1183 in einer Urkunde Erzbischof Philipps von Köln unter den Ministerialen des Domstifts St. Peter aufgeführt.<sup>32</sup>

Dieser Befund gibt einen sehr konkreten Einblick in die Lebensweise eines stadtsässigen Ritters um 1200: Der Sohn eines *burgensis dives ac potens* in Köln, wie ihn Caesarius von Heisterbach nennt,<sup>33</sup> pflegte ritterliche Lebensart, ging offenbar häufig zu Turnieren<sup>34</sup> und qualifizierte sich so zum *specialis custos* des Kölner Erzbischofs. Ritterliche Kultur in der Stadt Köln tritt auch in der aus den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts stammenden Dichtung »Der guote Gêhart« des Rudolf von Ems in Erscheinung, deren Fabel wohl an der historischen Figur des Gerhard Unmaze orientiert ist:<sup>35</sup> Auf der Hochzeit des jungen Gerhard mit der norwegischen Königstochter Irene richtet der gute Gerhard für die geladenen Ritter vom Lande einen Buhurt<sup>36</sup> im Hof seines städtischen Hauses aus.<sup>37</sup> Und wie Matthaeus Parisiensis berichtet,<sup>38</sup> waren auch die Kölner Bürger damals in Kampfspielen zu Pferde geübt: Als 1235 die Kaiserin Isabella in Köln Einzug hielt, sollen ihr die Bürger entgegengeritten sein, mit kostbaren Spo-

berücksichtigen, die der eigentliche Grund für den Übergang des väterlichen Hauses in der Salzgasse an Himmerod gewesen sein dürfte.

31 Hierzu vgl. L. VON WINTERFELD, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400 (PflingstblHansGV 16) 1925, bes. S. 12, K. SCHULZ, Richerzeche, Meliorat und Ministerialität in Köln (Köln, das Reich und Europa = MittStadtarchKöln 60. 1971) S. 149 ff. und neuestens ZOTZ (wie Anm. 30) S. 632 ff.

32 Regesten Köln (wie Anm. 26) 2, Nr. 1206.

33 Caesarius von Heisterbach, Dialogus miraculorum VIII 63. Hg. von J. STRANGE 2. 1851, S. 135.

34 Zur hohen Frequenz von Turnierbesuchen vgl. unten S. 463 das anschauliche Beispiel des Ritters Philipp von Kronberg aus späterer Zeit.

35 Dazu F. SENGLÉ, Die Patrizierdichtung »Der gute Gerhard«. Soziologische und dichtungsgeschichtliche Studien zur Frühzeit Rudolfs von Ems (DtVjschr 24. 1950) S. 53 ff., hier S. 56 ff. und H. BRACKERT, Rudolf von Ems. Dichtung und Geschichte. 1968, S. 45 ff.

36 Hierzu vgl. NIEDNER (wie Anm. 2) S. 35 f. und SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 113 f.

37 Rudolf von Ems, Der guote Gêhart. Hg. von J. A. ASHER (Altdeutsche Textbibliothek 56) 1962, V. 3435 ff., 3506 f., 3654 ff. Zu anderen Buhurtschilderungen in Dichtwerken vgl. den Beitrag von H. JACKSON in diesem Band, S. 263 ff.

38 Matthaeus Parisiensis, Chronica majora a. 1235 (Rolls Series 57/3) 1857 Ndr. 1964, S. 322. Zum Ereignis Reg. Imp. 5/2 Nr. 11161 a.

ren die Pferde zu schnellen Läufen angespornt und dabei, *quasi in hastiludiu*,<sup>39</sup> Stangen (*cannas*, bzw. nach anderer Handschrift *arundines*) und Lanzen (*hastas*) am Gegner gebrochen haben.

So viel über den namentlich bekannten Teilnehmer des Wormser Turniers von 1184, den Kölner Ritter Karl, gesagt werden kann, so wenig ist eine Aussage über das Turnier selbst möglich. Anders steht es hingegen mit unserer Kenntnis des Turniers oder genauer gesagt: der Turniere auf dem Wormser Reichstag von 1495.<sup>40</sup> Wir verdanken sie zwei ausführlichen Aufzeichnungen, dem Tagebuch des Wormser Bürgermeisters Reinhart Noltz<sup>41</sup> und den ›Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg‹,<sup>42</sup> der als *hauptman*, also Rittmeister des Herzogs Albrecht von Sachsen auf dem Reichstag anwesend war.<sup>43</sup> Es lohnt sich, auf diese beiden Berichte näher einzugehen, weil sie nicht nur äußerst detaillierte Beschreibungen, sondern auch einige Gesichtspunkte bringen, die für die Entwicklung des Turniers bis dahin von Bedeutung sind.

Zunächst das aus städtischer Perspektive verfaßte Tagebuch des Reinhart Noltz: Anlaß für ihn, auf die Turniere während des Reichstags zu sprechen zu kommen, war der trockene, warme Sommer des Jahres 1495. Ständig mußte nämlich deshalb der Obermarkt an der Neupforte mit Wasser begossen werden, um den Staub zu löschen, *do man oben stache und auch der könig in majestate sasse*.<sup>44</sup> Staubwolken waren schon manchen Turnierern zum tödlichen Verhängnis geworden, so Lantfried von Landsberg auf einem Straßburger Turnier 1279<sup>45</sup> und den zahlreichen Rittern, die auf dem viel beachteten Neußer Turnier von 1241 erstickten.<sup>46</sup>

39 Das Wort hatte sowohl die Bedeutung von Turnier als auch von anderen ritterlichen Kampfspielen wie dem Buhurt, der hier offensichtlich gemeint ist. Instruktiv für den Begriffsinhalt die Chronik des Mathias von Neuenburg (MGH SSrerGerm NS. 4) Register S.690 s.v. *hastiludium* und S.740 s.v. *torneamentum*. Unzulänglich SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 113.

40 Dazu Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe 5: Reichstag von Worms 1495. Bearb. von H. ANGERMEIER. 1981, Nr. 1851 S. 1675 ff. und Nr. 1857 S. 1708 ff.

41 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1680 ff. nach der Edition von H. BOOS, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3: Monumenta Wormatiensia. 1893, S. 371 ff., hier bes. S. 395 ff.

42 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1708 ff. nach der Edition von A. VON KELLER (BiblLitV 50) 1859, S. 156 ff. Zum Werk vgl. neuerdings ausführlich WENZEL (wie Anm. 8) S. 285 ff.

43 Zum Verlauf des Reichstags und zu den Turnieren vgl. auch H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit 2. 1975, S. 217 ff., bes. 238.

44 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1680.

45 Annales Colmarienses (MGH SS 17) S. 204 Z. 28 f.

46 Vgl. die Berichte der Chronica regia Coloniensis a. 1241 (MGH SSrerGerm) S. 281

Fast alle Tage, heißt es weiter bei Noltz, und besonders zu jeder Verleihung von Regalien an einen Fürsten hätten Herzöge, Grafen, Ritter und Knechte scharf gerannt und gestochen.<sup>47</sup> Zwei weit zurückzuverfolgende Gewohnheiten werden hier sichtbar. Zur Topographie: Das scharfe Rennen und das Stechen mit stumpfen Lanzen in leichterem Harnisch, die oben bereits erwähnten charakteristischen Erscheinungsformen des spätmittelalterlichen Turniers,<sup>48</sup> fanden meist innerhalb der Stadtmauern auf einem geräumigen Platz statt.<sup>49</sup> In Worms kam dafür der Ober- oder Viehmarkt gut in Frage, da der Platz vor dem Bürgerhof ein ungeeigneter Straßenmarkt war.<sup>50</sup>

Zum Anlaß: Die Verbindung von Reichstag, Regalienverleihung und Turnier, wie sie Noltz hervorhebt, läßt sich weit zurückverfolgen:<sup>51</sup> An frühen Beispielen sind der Mainzer Hoftag Friedrich Barbarossas von 1184 mit dem geplanten Turnier in Ingelheim<sup>52</sup> und der Nürnberger Reichstag Rudolfs von Habsburg im November 1290 zu nennen.<sup>53</sup> Damals wurde die Belehnung Herzog Ottos II. von (Nieder-)Bayern mit einem *hastiludium* gefeiert, das wie viele andere Turniere wegen eines Todesfalls traurige Berühmtheit erlangte und deshalb in die chronikalische Überlieferung einging, denn Albrecht von Hohenlohe, genannt Schelingen, verletzte Ludwig, den Sohn Herzog Ludwigs II. von (Ober-)Bayern so schwer, daß dieser nach zehn Tagen, am 23. November, starb.<sup>54</sup> Für den hier beschriebenen Zusammenhang ist wichtig, daß, wie die unter Ludwig dem Bayern verfaßte *Chronica de gestis principum* zum Vorfall in Nürnberg mitteilt, *spectacula* wie ein *hastiludium* gewohnheitsgemäß auf königlichen Hofta-

und der *Chronica Albrici monachi trium fontium ... interpolata* (MGH SS 23) S. 950 Z. 3 ff.

47 Nachweis wie Anm. 44.

48 Vgl. dazu BOEHEIM (wie Anm. 6).

49 Vgl. die Beispiele Lübeck, Regensburg, Frankfurt, Köln, Basel, Nürnberg unten S. 463 ff., 467 f., 472.

50 Über die Topographie des spätmittelalterlichen Worms vgl. F. REUTER, Worms um 1521 (Der Reichstag zu Worms von 1521. Hg. von DEMS. 1971) S. 13 ff., hier S. 21 ff. mit Plan S. 29 und Hinweis auf Turniere 1495 und 1521 auf dem Obermarkt S. 52 f.

51 Dazu für die frühe Neuzeit R. AULINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert (SchrReiheHistKommBayerAkadWiss 18) 1980, S. 269 ff.

52 S. oben S. 453 und den Beitrag von J. FLECKENSTEIN in diesem Band, S. 237.

53 Reg. Imp. 6/1 Nr. 2395a ff.

54 Alle Belege der reichhaltigen Überlieferung am bequemsten erreichbar im Nürnberger Urkundenbuch (QForschGNürnberg 1) 1959, Nr. 806 S. 477 Anm. 1. Das Datum der von Rudolf ausgestellten Urkunde (3. 12.) trifft nicht für das Turnier zu. Geht man von der *Chronica de gestis principum* aus, kommt der 13. 11. in Frage.

gen stattfänden (*sicut moris est in curiis regum*).<sup>55</sup> Dieser Gewohnheit entsprach offensichtlich auch Kaiser Sigmund im Jahre 1433, als er zwei Tage nach der Regalienverleihung an den jungen Markgrafen Jakob I. von Baden in Basel am 17. Oktober einen *torneyhof* in Schaffhausen stattfinden lassen wollte.<sup>56</sup> Schließlich sei der Augsburger Reichstag von 1530 erwähnt, auf dem die Belehnung Erzherzog Ferdinands mit Österreich durch Veranstaltung von Turnieren ausgeschmückt wurde.<sup>57</sup>

Unter den Turnieren auf dem Wormser Reichstag von 1495 kam dem Zweikampf zwischen König Maximilian und dem burgundischen Adligen Claude de Vauldrey, früher Kämmerer Karls des Kühnen,<sup>58</sup> besondere Bedeutung zu; sie spiegelt sich nicht nur in der Ausführlichkeit der Berichte, die sowohl Noltz als auch der Verfasser der ›Geschichten Wilwolts‹ darüber geben,<sup>59</sup> sondern darüber hinaus in der literarischen Stilisierung der Begebenheit in einem lateinischen Gedicht des Petrus Bononus und in Maximilians ›Teuerdank‹.<sup>60</sup>

Zu dem Zweikampf<sup>61</sup> hatte Claude de Vauldrey den König vor Monaten aufgefordert,<sup>62</sup> und dieser hatte zwar zugestimmt, die Ausführung des Kampfes aber dilatorisch behandelt; nach dem Bericht der venezianischen

55 Nachweis im Nürnberger Urkundenbuch (wie Anm. 54). Einen direkten zeitlichen Zusammenhang zwischen Regalienverleihung und Turnier stellt JOHANNES MÜLLNER, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623 Teil 1. Hg. von G. HIRSCHMANN (QGKultur-Nürnberg 8) 1972, S. 252 her: »hat er (sc. König Rudolf) ... Herzog Otten ... seine Lehen verliehen, bei welcher Solennität, als allerlei Ritterspiel getrieben worden, ist Ludwig ... zu Tod gerennet worden«.

56 Vgl. H. WITTE (Bearb.), Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 3. 1907 Nr. 5362. Das Turnier fand nicht statt. Dazu J. ASCHBACH, Geschichte Kaiser Sigmunds 4. 1845, S. 223 Anm. 14. Zu Schaffhausen als Ort mehrerer Turniere, die auf dem Herrenacker in der Stadt abgehalten wurden, vgl. K. SCHIB, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen. Schaffhausen 1972, S. 59 ff.

57 Dazu AULINGER (wie Anm. 51) S. 272 ff., 342 ff.

58 Vgl. zu ihm Mémoires d'Olivier de la Marche. Hg. von H. BEAUNE und J. D'ARBAUMONT. 4. Paris 1888, S. 334 Register s. v., Chroniques de Jean Molinet. Hg. von G. DOUTREPONT und O. JODOGNE. 3. Bruxelles 1935, S. 435 Register s. v. und J. ROBERT DE CHEVANNE, Les guerres en Bourgogne de 1470 à 1475. Paris 1934, S. 211, 244, 260 f., 266.

59 Nachweise wie Anm. 40.

60 Dazu J.-D. MÜLLER, Gedechnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I. (ForschGÄlterDtLiteratur 2) 1982, S. 170 und S. 339 Anm. 12. (Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. William H. Jackson, St. Andrews).

61 Hierzu allgemein J. HUIZINGA, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden. 1953, S. 98 f., 105 und W. GOEZ, Über Fürstenzweikämpfe im Spätmittelalter (ArchKultur 49. 1967) S. 135 ff.

62 Vgl. Chroniques de Jean Molinet (wie Anm. 58) 2. 1935, S. 399 ff. und Venezianische Berichte vom 16. 8. 1495 in Reichstagsakten (wie Anm. 40) Nr. 1881 S. 1803.

Gesandten vom Reichstag erschien es ohnehin zweifelhaft, ob es »wegen des Ansehens der beteiligten Persönlichkeiten« zur Verwirklichung der Vereinbarung kommen würde.<sup>63</sup> Mitte August hat Maximilian dann aber die Austragung des Kampfes für die nächsten Tage angekündigt.<sup>64</sup> Vielleicht war der 26. August in Aussicht genommen, den Noltz als Kampftag angibt;<sup>65</sup> als weitere Termine kommen in der Überlieferung der 31. August und der 1. September vor;<sup>66</sup> erst am 3. September hat der Kampf dann endlich stattgefunden.<sup>67</sup>

Sein Schauplatz war, wie bei den anderen Kampfspielen während des Reichstags, der Obermarkt an der Neuen Pforte. Noltz gibt eine genaue Beschreibung von der Herrichtung des Platzes.<sup>68</sup> Danach war ein äußeres und inneres Schrankengeviert aufgestellt. An den äußeren Schranken, die auch bei den Sitzungen des Königs *in majestate* als Absperrung dienten, standen mehrere hundert gewappnete Wormser Bürger, *je einer an dem andern*; die inneren Schranken waren niedriger, so daß man darüber lehnen konnte, und dahinter konnten viele Edelleute das Geschehen verfolgen. Hierzu heißt es in den »Geschichten Wilwolts« genauer,<sup>69</sup> daß auf der einen Seite die römische Königin mit ihrem weiblichen Gefolge, auf der anderen der königliche Rat und Oberstallmeister Rudolf von Anhalt-Zerbst mit vielen Grafen und Herren standen; Rudolf war Kampfrichter zusammen mit den Legationen des spanischen Königs und der Stadt Venedig.

Vor Beginn des Kampfes gebot ein königlicher Herold den Zuschauern, vollkommene Ruhe zu bewahren und sich nicht in den Kampf durch Reden, Schreien oder Winken einzumischen, und drohte an, daß ein Verstoß gegen dieses Gebot mit dem Tode bestraft würde. Unverkennbar war dieser ritterliche Turnierkampf zu zweit, dieser Tjost, von Formen des gerichtlichen Zweikampfes geprägt:<sup>70</sup> Auch dort drohten den Zuschauern im Falle der Einmischung in den Kampf Körperstrafen bis hin zum Verlust des Lebens.<sup>71</sup> Andererseits kannte man auch im Turnier Körperstrafen: So

63 Venezianische Berichte (wie Anm. 62). Zitat aus Regest.

64 Ebd.

65 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1681. Dieses Datum gilt in der Literatur als Kampftag. Vgl. H. Boos, Geschichte der rheinischen Städttekultur 4. 1901, S. 47 und Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1117 Anm. 1.

66 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1117, 1810, 1812.

67 So der venezianische Bericht vom 5. 9. Ebd. S. 1812.

68 Ebd. S. 1681 f.

69 Ebd. S. 1709.

70 Zu den Parallelen zwischen Tjost und gerichtlichem Zweikampf vgl. auch VALE (wie Anm. 6) S. 76. Zum Tjost vgl. die Literatur oben Anm. 6.

71 Zum Zweikampf SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 158 ff. und zu den Zuschauerstrafen S. 166. Vgl. ferner H. FEHR, Der Zweikampf. 1908.

war den Kippern, d. h. Knappen, die noch nicht die ritterliche Schwertleite empfangen hatten, bei Verlust der Hand verboten, im Turnier in das Kampfspiel einzugreifen.<sup>72</sup>

Als die vier Gießwarte, der königliche Rat und Reichskammerrichter Eitelfriedrich Graf von Hohenzollern, die Freiherren Veit und Michael von Wolkenstein, beide Ritter, und Herzog Albrecht von Sachsen,<sup>73</sup> bereit waren, ritten der König und der burgundische Ritter aus ihren Zelten und trafen mit den Speißen aufeinander;<sup>74</sup> dann kämpften sie zu Fuß mit dem Schwert weiter, bis es Maximilian gelang, seinem Gegner das Schwert abzunehmen. Der Kampfrichter brach daraufhin den Stab, und die Gießwarte trennten die Kämpfer voneinander. Nach der Austeilung des Turnierdankes,<sup>75</sup> einer goldenen Kette und eines goldenen Ringes, die beide der siegreiche Maximilian sogleich an Claude de Vauldrey und dieser wiederum an die Königin Bianca Maria Sforza weiterreichte,<sup>76</sup> veranstalteten die anwesenden Fürsten, Grafen, Herren und Ritter ein Fußturnier<sup>77</sup> mit langen zweischneidigen Schwertern, in zwei gleich große Gruppen geteilt, teils innerhalb, teils außerhalb der Schranken aufgestellt. Es galt für die Außenstehenden, in das Schrankengeviert einzudringen, und umgekehrt. Dabei wurden die Gegner auch handgreiflich, *das hie zwen, dort zwen aufeinander lagen*.<sup>78</sup>

Die ritterlich-adelige Tradition kam dann am Abend bei Bankett und Tanz auf dem am Obermarkt gelegenen Tanzhaus zu ihrem vollen Recht: Wilwolts Biograph berichtet nämlich von der Tafelrunde wie zu König Artus' Zeiten, die Maximilian veranstaltete, ja nachspielen ließ, indem er einige Fürsten und Ritter die Namen der alten Tafelrundenritter anlegen ließ.<sup>79</sup> Und um der *hüpscheit*,<sup>80</sup> der feinen höfischen Art, zu entsprechen, er-

72 SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 135 und CZERWINSKI (wie Anm. 6) S. 154 ff.

73 Zum Gießwart vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 4. 1951, Sp. 1109.

74 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1682.

75 Dazu SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 120, 144 ff. und den Beitrag von J. FLECKENSTEIN in diesem Band, S. 243.

76 So der Bericht von Noltz in Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1682. Nach der Darstellung der venezianischen Gesandten hat der Burgunder einen Ehrenpreis erhalten. Ebd. S. 1812.

77 Dazu BOEHEIM (wie Anm. 6) S. 562. Ausführlich darüber H. VON FRANCOLIN, Wahrhaftige Beschreibung aller Kurtzweil und Ritterspil ... als Anhang zum Turnierbuch von RÜXNER (wie Anm. 12) in der Ausgabe Frankfurt/Main. 1566, fol. 6 ff.

78 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1710.

79 Zur Tafelrunde R. H. CLINE, The influence of romances on tournaments of the middle ages (Speculum 20. 1945) S. 204 ff. U. PETERS, Frauendienst. Untersuchungen zu Ulrich von Lichtenstein und zum Wirklichkeitsgehalt der Minnedichtung. Diss. phil. Berlin 1971,

wählte man die schönste Jungfrau aus dem *frauenzimmer*. Diese forderte Herzog Albrecht von Sachsen zum Ritterspiel am nächsten Tag auf, hier in Worms, wo seit alters im Rosengarten und an anderen Stellen Könige, Fürsten und Ritter ihre Spiele und ernsten Kampf geübt hätten.

Die Erwähnung des Rosengartens gibt Anlaß, einen Blick auf die Wormser Topographie und die Rosengartentradition zu werfen. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts ist der heute rechtsrheinisch gelegene bischöfliche Rosengarten bezeugt.<sup>81</sup> Dieser ließe sich mit dem Garten Kriemhilds, wie er im ›Rosengarten zu Worms‹ aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts besungen wird,<sup>82</sup> in Verbindung bringen, wenn man der Annahme Kranzbüblers folgt, daß der Rhein in früheren Zeiten östlich des Rosengartens geflossen ist; denn so beschreibt die Dichtung seine Lage.<sup>83</sup>

Ob hier oder *an ander enden*<sup>84</sup> in der Frühzeit Turniere veranstaltet wurden, muß allerdings offenbleiben; es gab in Worms auch die freilich spät bezeugte Tradition, daß ein Gelände südlich der Pfauen- oder Viehpforte zu Turnierzwecken gedient habe,<sup>85</sup> unweit jener Stätte, an der Kaiser Friedrich III. im Jahre 1488 auf die von Bauern verbreitete Kunde hin nach Siegfrieds Gebeinen graben ließ.<sup>86</sup> Wie die Suche nach Spuren der Heldensage gehörte auch der Hinweis der Jungfrau in Maximilians Tafelrunde auf den Rosengarten in den Bereich literarischer Reminiszenz: Während davon auszugehen ist, daß das Wormser Turnier von 1184 auf einem freien Gelände außerhalb der Stadt veranstaltet worden ist, wie dies etwa von den Turnieren bei Reims 1192<sup>87</sup> oder bei Neuß 1241 ausdrücklich bezeugt ist,<sup>88</sup> fand das Herzog Albrecht von Sachsen angetragene Rit-

S. 173 ff. CZERWINSKI (wie Anm. 6) S. 343 Register s. v. Tafelrundengesellschaften und Tafelrundenturniere.

80 Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1710. Zum Begriff vgl. M. LEXER, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch* 1. 1872, Sp. 1367 s. v. *hövescheit*.

81 Vgl. W. MÜLLER, *Hessisches Ortsnamenbuch* (ArbbHistKommVolksstaatHess) 1937 Ndr. nach 1972, S. 611. Zum Rosengartenproblem allgemein K. RANKE, *Rosengarten. Recht und Totenkult.* o. J. [1951].

82 Die Gedichte vom Rosengarten zu Worms. Hg. von G. HOLZ. 1893. Dazu W. STAMMLER, *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon.* Hg. von K. LANGOSCH. 5 (Nachträge). 1955, Sp. 987 ff.

83 E. KRANZBÜHLER, *Worms und die Heldensage.* Hg. von F. ILLERT. 1930, S. 56, 59.

84 Zitat aus den ›Geschichten Wilwolts‹ in Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1710.

85 Vgl. KRANZBÜHLER (wie Anm. 83) S. 62 mit Anm. 227.

86 *Chronicon Wormatiense* a. 1488 in Boos (wie Anm. 41) S. 92 und *Wormser Chronik* von Friedrich Zorn. Hg. von W. ARNOLD (BiblLitV 43) 1857, S. 196.

87 *Vita Alberti ep. Leod. cap. 16* (MGH SS 25) S. 149 f. *non longe a Remensi urbe indicte erant nundinae militares equestrium ludorum.*

88 Thomas von Cantimpré, *Bonum universale de apibus* II 49. Douai 1627, S. 444 *De ferali quodam torneamento iuxta Nussiam ... instituto.*

terspiel, nicht anders als der Zweikampf tags zuvor und die übrigen Turniere, in Worms selbst auf dem Obermarkt statt.

Als Gegner suchte Herzog Albrecht seinen *hauptman* Wilwolt aus, obgleich dieser weder ein geeignetes Pferd noch Harnisch *zu mas* zur Verfügung hatte. Nachdem beides noch rechtzeitig besorgt worden war,<sup>89</sup> ging der Kampf in Anwesenheit des Königs und der Königin wiederum zuerst zu Pferd mit Speißen, sodann zu Fuß mit Schwertern vonstatten, wurde aber offenbar unentschieden beendet.<sup>90</sup> Jedenfalls scheint Wilwolt darüber unzufrieden gewesen zu sein, daß der Herzog einen Vortanz mit der Königin und einen Kranz mit einem Kleinod bekam, er selbst sich aber *umb sein schleg mit einem vortanz geniügen lassen* mußte.<sup>91</sup>

## 2. Zur Topographie der Turniere

Die beiden als Ausgangspunkt gewählten Wormser Turniere von 1184 und 1495 haben eine Reihe von Aspekten deutlich werden lassen, denen im folgenden genauer nachgegangen werden soll. Das Interesse gilt zunächst der konstanten Verbindung von Turnier und Stadt. Wenn man die Nachrichten zu Turnieren in Deutschland vom 13. bis 15. Jahrhundert überblickt, dann ergibt sich ein buntes Bild von Turnierorten: Freie Städte<sup>92</sup> wie Köln,<sup>93</sup> Regensburg,<sup>94</sup> Speyer<sup>95</sup> und Straßburg,<sup>96</sup> Bischofsstädte wie

89 Zur Bedeutung der Turnierpferde und der damit verbundenen Verleihpraxis im Spätmittelalter vgl. Privatbriefe (wie Anm. 19) S. 451 Register s. v. Turnierpferde.

90 In den ›Geschichten Wilwolts‹ ist nicht von einem Sieger die Rede. Der König und die Königin ließen den Kampf durch die Gießwarte beenden, als es ihnen genug schien. Reichstagsakten (wie Anm. 40) S. 1711.

91 Ebd. S. 1711.

92 Vgl. hierzu neuerdings G. MÖNCKE, Zur Problematik des Terminus ›Freie Stadt‹ im 14. und 15. Jahrhundert (Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. von F. PETRI = Städteforschung A 1. 1976) S. 84 ff.

93 L. ENNEN, Geschichte Kölns 3. 1869, S. 929 ff., WENZEL (wie Anm. 8) und unten S. 464.

94 C. TH. GEMEINER, Regensburgische Chronik. 4 Bde. 1800–1824. Neu hg. von H. ANGERMEIER. 1. 1971, S. 221\* Register s. v. Turnierwesen und unten S. 467.

95 1310 *hastiludia* aus Anlaß der Hochzeit Johanns von Luxemburg. Die Königsaal-Geschichtsquellen. Hg. von J. LOSERTH (Fontes rerum Austriacarum 1. Abt. 8. Bd.) 1875 Nachdr. 1970, S. 274 f. S. auch MACEK in diesem Bande S. 375 mit Anm. 19. Zu Turnieren 1433 und 1440 vgl. CHR. LEHMANN, Chronica der freyen Reichs Statt Speyer. Erg. durch J. M. FUCHS. Frankfurt 1698, VII 90, S. 827 f. und VII 97, S. 839. Dazu die Turnierordnung des Rates von 1440 im Landesarchiv Speyer D 25, Nr. 40/1. Hinweis bei H. HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447 (VeröffMaxPlanckInstG 52) 1982. 1, S. 618 Anm. 37.

Bamberg<sup>97</sup> und Würzburg,<sup>98</sup> Reichsstädte wie Augsburg,<sup>99</sup> Frankfurt<sup>100</sup> und Nürnberg,<sup>101</sup> Residenzstädte wie Ansbach<sup>102</sup> und München,<sup>103</sup> seltener Territorialstädte wie Andernach,<sup>104</sup> Koblenz<sup>105</sup> und Göttingen,<sup>106</sup> um nur wenige Beispiele zu nennen.

Vielfalt der Orte und Vielzahl der Turniere lassen sich ausnehmend gut mit Hilfe einer Aufzeichnung der Herren von Kronberg vom Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>107</sup> veranschaulichen: Der 1393 geborene älteste Sohn des Ritters Frank von Kronberg, Philipp der Ältere, besuchte sein erstes Turnier mit 17 Jahren am 5. Oktober 1410 (*uff sondag nach sant michelstag*) in Wiesbaden. Es folgten Turniere am 18. November (*achtage nach martini*) in Mainz, eine Woche später in Frankfurt, dann an Weihnachten in Boppard, Ostern 1411 wiederum in Mainz und vierzehn Tage später in Worms, am 21. Juni in Würzburg (*dry wochn nach pingesten*) und um Martini in Frankfurt. Am 17. April 1412 (*nach ostern virtzehen tage*) turnierte

96 *Torneamenta* zu 1249 und 1279 in den *Annales Colmarienses* (MGH SS 17) S. 204. Straßburger Turnierordnung von 1390 in *Urkundenbuch der Stadt Straßburg* 6. Bearb. von J. FRITZ, Nr. 603 S. 318 ff. mit Zusatz für ein Turnier 1408. Vgl. auch J. HATT, *Une ville du XV<sup>e</sup> siècle: Strasbourg*. Strasbourg 1929. S. 499 Register s. v. tournois.

97 Turniere 1485, 1486, 1491 erwähnt in *Privatbriefe* (wie Anm. 19) S. 240 Anm. und S. 393.

98 Vgl. den in Anm. 107 genannten Beleg.

99 Vgl. *Die Chroniken der schwäbischen Städte*. Augsburg 1 (*ChronDtStädte* 4) 1865, S. 392 Glossar s. v. stechen; 2 (ebd. 5) 1866, S. 480 Glossar s. v. stechen (zu 1416, 1438, 1442). LEHMANN (wie Anm. 95) VII 69, S. 768 (zu 1394).

100 G. L. KRIEGK, *Deutsches Bürgerthum im Mittelalter ... mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M.* 1868, S. 443 ff. und unten S. 475 ff.

101 E. REICKE, *Geschichte der Reichsstadt Nürnberg*. 1896, S. 1071 Register s. v. Turniere und unten S. 470 ff.

102 G. SCHUHMAN, *Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach* (*JbHistVMittelfrank* 90) 1980, S. 697 Sachregister s. v. Turnier.

103 F. SOLLEDER, *München im Mittelalter*. 1938. S. 427 ff.

104 *Tornei ind hof* zu Andernach 1402 anlässlich der Hochzeit einer Nichte des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden. *Die Chroniken der niederrheinischen Städte*. Cöln 2 (*ChronDtStädte* 13) 1876, S. 93.

105 1395 kam Johann von Isenburg in Koblenz ums Leben, *da hatte he getorniret unde gestochen*. *Die Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfhagen*. Hg. von A. WYSS (MGH *Deutsche Chroniken* 4/1) 1883, S. 89. 1424 Stechen des Grafen Johann zu Solms. *Privatbriefe* (wie Anm. 19) S. 25 Anm. 1. 1458 Stechen des Grafen Philipp von Katzenelnbogen. *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen*. Bearb. von K. DEMANDT (*VeröffHist-KommNass* 11) 3. 1956, Nr. 6125/2.

106 1368, 1370, 1371, 1374, 1376 Turniere Herzog Ottos des Quaden. *Urkundenbuch der Stadt Göttingen*. Hg. von G. SCHMIDT 1. 1863 Nr. 249, 262, 281 und S. 291 Anm. 1.

107 O. FRHR. STOTZINGEN, *Cronberg'sches Diplomatarium* (*NassAnn* 37. 1907) S. 180 ff., hier Anhang S. 216 f. Freundlicher Hinweis von Frau Dr. Elsbet Orth, Frankfurt.

Philipp in Landau, außerdem noch in etwas größeren Abständen bis Ende 1414 in Heilbronn, Wiesbaden (*uff fassnacht*), in Boppard und Worms beide Male *uff sondag nach Martini*.

Über die dichte Folge von Turnieren an einem Ort wiederum geben die Kölner Stadtrechnungen des Zeitraums 1370 bis 1380 instruktiven Aufschluß:<sup>108</sup> *Torneamenta* und *hastiludia* in Köln sind hier deshalb erwähnt, weil der Rat bei Veranstaltungen auf dem Alten Markt ein geeignetes Haus mietete, um den Kampfspielen zuschauen zu können, da das Rathaus »damals noch keine Aussicht auf den Altenmarkt« hatte.<sup>109</sup> Die Eintragung der entsprechenden Ausgaben gibt Kenntnis von Turnieren zu den Jahren 1371, 1373, 1374, 1375, 1377, 1378, 1379, 1380.<sup>110</sup>

Die breite Streuung des Turnierwesens in der deutschen Städtelandschaft des Hoch- und Spätmittelalters, wie sie am Kronberger Beispiel sichtbar wird, macht eine Konzentration der Beschäftigung erforderlich: So sind – in erster Linie wegen der günstigen Überlieferungslage – vorwiegend Turniere in Reichsstädten wie Lübeck, Regensburg, Nürnberg, Frankfurt und Köln Gegenstand dieser Untersuchung. Die Auswahl hat überdies den Vorteil, daß die im Turnier greifbare Beziehung von Adel und Stadt bei den Reichsstädten vielschichtiger als bei den Residenzstädten ist, in denen Landesherr und Stadtherr identisch waren.

Diese Vielschichtigkeit kommt bereits zum Ausdruck, wenn man nach den Turnierplätzen in den Städten fragt. Sie treten seit dem späten 13. und

108 Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Bearb. von R. KNIPPING (PublGesRheinGKde 15) 1897/98.

109 Zitat aus ENNEN (wie Anm. 93) S. 930 Anm. 2. Zum Alten Markt als Turnierplatz vgl. Ratsverordnung von 1345 bei L. ENNEN, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 4. 1870, Nr. 285 S. 300 und Turnierordnung von 1410 bei F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901, Nr. 361 S. 461 ff. Alle Daten zur Anmietung von Häusern durch den Rat bei H. KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln 2 Bde. 1910. Vgl. ebd. 2, S. 495 Register s. v. Turniere. Danach lagen alle betroffenen Anwesen am Alten Markt, so daß die in Kölner Stadtrechnungen (wie Anm. 108) 2, S. 37 Anm. 2 geäußerte Ansicht, im 14. Jahrhundert habe noch der südlich anschließende Heumarkt als Turnierplatz gedient, durch die Rechnungseinträge nicht gestützt wird. Die ebd. 2, S. 111 Anm. e vorgenommene Konjektur *up He[umarkt]* erscheint nicht zwingend; ebenso könnte das Wort zu Heuberg ergänzt werden, und dann wäre das am Alten Markt gelegene Haus gemeint, das gleichfalls vom Rat für Turniere gemietet worden ist. Stadtrechnungen 2, S. 177 und KEUSSEN 1, S. 105. – Im 15. Jahrhundert benutzte übrigens der Rat das Haus zur Hecken (die zwei untersten Stockwerke) an der Westseite des Alten Marktes als »Tribüne«, anfangs gegen Zahlung von 50 Mark, wie zu 1405 belegt ist, später hat er das Haus offensichtlich gekauft und anderen gegen Rente mit der Klausel überlassen, es dem Rat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, so oft ein Stechspiel, Turnier oder sonstige Gesellschaft stattfindet. Vgl. KEUTGEN S. 463, MittStadtarchKöln 38. 1926, S. 200 und KEUSSEN 1. S. 93.

110 Kölner Stadtrechnungen (wie Anm. 108) 2, S. 475 und 480 Sachregister s. v. *hastiludia* und *torneamenta*.

frühen 14. Jahrhundert ins Blickfeld, als die einen weiten Raum beanspruchenden *torneamenta* älteren Typs, die auf freiem Felde in der Nähe von Städten oder Burgen veranstaltet wurden, allmählich obsolet wurden.<sup>111</sup> Gleichwohl gibt es auch noch aus dem 14. und 15. Jahrhundert vereinzelt Belege dafür, daß Turniere mit vielen Teilnehmern außerhalb der Stadtmauern abgehalten wurden: So berichtet Sigmund Meisterlin in seiner Chronik der Reichsstadt Nürnberg zu 1361 von einem Turnier der *herren ... außerhalb der stat* aus Anlaß der Taufe Wenzels, des Sohnes Karls IV., spricht aber im gleichen Zusammenhang davon, daß *alle gassen vol waren von ritterspil mit stechen, rennen, fechten, turniren*.<sup>112</sup> Besonders kleinere Städte boten nicht hinreichenden Raum für ein Turnier: Zum Darmstädter Turnier von 1403, das durch den Tod von siebzehn fränkischen und neun hessischen Adligen traurige Berühmtheit erlangte,<sup>113</sup> teilt Ruxner mit: *und da keyn ander mittel darinn was und man im feld thurniren müst/dann man im Flecken keyn platz darzü haben mocht/da schickten die verordneten zü den werckleuten/das sie die schrancken wol bewarten und versehen*.<sup>114</sup> Auch im 16. Jahrhundert erfreute sich das »Roßturnier auf freiem Feld« der Beliebtheit, wie es Hans von Francolin im Anhang zur Ausgabe des Ruxnerschen Turnierbuchs von 1566 beschreibt.<sup>115</sup>

Die von solchen Ausnahmen grundsätzlich nicht in Frage gestellte Verlagerung des Turniers in die Stadt hinein ist gewiß vor dem Hintergrund zu sehen, daß schon für das frühe 13. Jahrhundert Buhurte innerhalb der Stadtmauern bezeugt sind.<sup>116</sup> Insofern erscheint es zulässig, diese Form von ritterlichem Kampfspiel in die Frage nach den Turnierplätzen in der Stadt einzubeziehen. Hier verdient die Lübecker Überlieferung des 13. Jahrhunderts besondere Beachtung, zumal sie das Nebeneinander von *torneamenta* außerhalb und Buhurt innerhalb der Stadt vor Augen führt: In der städtischen Feldmark von Lübeck ist gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein *torneisfelt* bezeugt, nördlich der Stadt jenseits des Burgfelds gele-

111 Wenn die Darstellung Gemeiners glaubwürdig ist, würde das von den bayerischen Herzögen am Sonntag nach Michaelis 1284 auf dem Kornmarkt zu Regensburg veranstaltete Turnier zu den frühesten Belegen von Turnieren innerhalb der Stadtmauern gehören. GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 1, S. 419.

112 Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg 3 (ChronDtStädte 3) 1864, S. 161.

113 Vgl. G. LANDAU, Die hessischen Ritterburgen und ihre Besitzer 1. 1832, S. 252 ff.

114 RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 144<sup>r</sup>. Auch das 300 Helme zählende Ansbacher Turnier von 1485 fand *vor der stat uff eyne acker* statt, wie Sigmund von Gebstatts Turnieraufzeichnungen von 1492 zu entnehmen ist. Ediert in AnzKdeDtVorzeit 1. 1853/54, Sp. 67 ff., hier Sp. 68.

115 FRANCOLIN, Anhang zum Turnierbuch von RUXNER 1566 (wie Anm. 77) fol. 3 ff.

116 Vgl. hierzu oben S. 455.

gen; es war damals nach Angabe der Kämmereibücher als Zinsland verpachtet.<sup>117</sup>

Solche Turnierfelder außerhalb der Stadtmauern sind auch von Osnabrück und Braunschweig bekannt: In Osnabrück verkaufte der Bischof 1286 Grundbesitz auf dem Turnierfeld vor dem Johannistor südlich der Stadt (*in campo qui quondam torneamenti campus vocabatur*) an Bürger der Stadt,<sup>118</sup> und in der Überlieferung zu Braunschweig kommt 1345 ein *torneres velt* vor, auf der Hägener Flur zwischen Wenden- und Fallersleber Tor zu lokalisieren.<sup>119</sup>

Der Name des Lübecker Turnierfeldes weist ebenso wie das weiter unten noch zu besprechende Privileg Kaiser Friedrichs II. für Lübeck von 1230 darauf hin,<sup>120</sup> daß offenbar noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts *torneamenta* auf freiem Felde vor Lübeck abgehalten wurden; auch für Braunschweig und Osnabrück ist dies anzunehmen.<sup>121</sup>

Daneben gab es die Gewohnheit der Grafen von Holstein, zu Weihnachten einen Buhurt innerhalb Lübecks zu veranstalten, wie die Detmar-Chronik zum Jahre 1261 berichtet:<sup>122</sup> *In deme jare onses heren 1261 do quam de greve Johan to Lubeke in den wynachten, den bohurt dar to holdende, also do ene wonheit was.* Die genaue Schilderung der Chronik läßt es sicher erscheinen, daß dieser Buhurt auf dem Koberg stattfand, jenem großen Platz im Norden der Stadt,<sup>123</sup> der nicht weit entfernt vom Gelände der ehemaligen holsteinischen Stadtburg lag, die 1227 von den Lübecker Bürgern geschleift worden war.<sup>124</sup> Der »herrschaftliche« Charakter des Ko-

117 Urkundenbuch der Stadt Lübeck 2. 1858, S. 1026. Zur Topographie vgl. H. STOOB, Schleswig-Lübeck-Wisby (ZVLübG 59. 1979) S. 7 ff. Karte 3 nach S. 16 »Auf dem Torney« zwischen Trave und Lauerholz.

118 Osnabrücker Urkundenbuch 4. Hg. von M. BÄR. 1902, Nr. 183 S. 127. Vgl. ferner H. ROTHERT, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter 2 Bde. 1937/38, 2, S. 427 Register s. v. Torneifeld und Turniere.

119 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 4. Hg. von H. MACK. 1912, Nr. 179 S. 189 Z. 16. Zur Lage vgl. ebd. S. 807 Register mit Verweis auf S. 614 (Nr. 131).

120 UB Lübeck (wie Anm. 117) 1. 1843, Nr. 47 S. 38. Reg. Imp. 5/1 Nr. 1802. Dazu vgl. unten S. 473 f.

121 Zu 1243 ist ein Braunschweiger Turnier urkundlich belegt. UB Braunschweig (wie Anm. 119) 4, Nachträge Nr. 74 S. 402.

122 Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck 1 (ChronDtStädte 19) 1884, S. 102 f.

123 Hierzu neuerdings G. FEHRING u. a., Koberg und Heiligen-Geist-Spital (Archäologie in Lübeck = Hefte zur Kunst und Kulturgeschichte der Hansestadt Lübeck 3. 1980) S. 63 ff. und W. ERDMANN, Fronerei und Fleischmarkt (LübSchrrArchäolKulturG 3. 1980) S. 109 mit Abb. 42. Die Angabe der Fischergarbe und der Breiten Straße in der Chronik S. 103 weisen auf den Koberg als Veranstaltungsort des Buhurts hin.

124 Vgl. G. FEHRING, Die ehemalige landesherrliche Burg im Bereich des Burgklosters zu Lübeck (Archäologie [wie Anm. 123]) S. 56 ff.

berges würde noch unterstrichen, wenn sich die von Wolfgang Erdmann geäußerte Vermutung erhärten lassen sollte, daß das bis in das 13. Jahrhundert zurückreichende, als Saalgeschoßbau repräsentativ errichtete Haus Koberg 2 Sitz der Lübecker Vogtei gewesen sei, die nach der Zerstörung der Burg hierher verlegt worden sei.<sup>125</sup> Auf jeden Fall bleibt festzuhalten, daß der mit dem Schutz der Stadt Lübeck beauftragte<sup>126</sup> Holsteiner Graf das festliche Ritterspiel eines Buhurts auf dem Koberg und nicht auf dem Markt am Rathaus veranstaltete. Wenn hingegen der Rat der Stadt hohe Gäste zu Besuch hatte, wie dies für das 15. Jahrhundert bezeugt ist, dann fanden die scharfen Rennen auf dem Markt statt;<sup>127</sup> es war gewissermaßen eine städtische Angelegenheit.

Der Aspekt, daß die Wahl des Festplatzes mit der Stellung und dem Selbstverständnis des Veranstalters zusammenhängt, wird noch klarer bei Vorgängen in Regensburg aus dem Jahr 1393: Damals gab es eine Kontroverse zwischen Herzog Albrecht I. von Niederbayern-Straubing und dem Rat der Stadt Regensburg.<sup>128</sup> Dieser hatte zur Vorbereitung des 224 Helme umfassenden Turniers<sup>129</sup> die Schranken auf der Haid, dem großen Platz westlich des Rathauses, der dem König bei Reichstagen als Regierungsstätte diente, ähnlich wie das im Falle von Worms zu beobachten war,<sup>130</sup> aufschlagen lassen. Der Platz besaß als Veranstaltungsort von Turnieren Tradition: Hier hatte, wie Gemeiner berichtet, 1358 der herzogliche Hof turniert, und zu 1360 teilt derselbe Autor mit, daß benachbarte Fürsten und Herren gern und häufig in die Stadt gekommen seien und Turniere ausgetragen hätten.<sup>131</sup>

125 W. ERDMANN, Entwicklungstendenzen des Lübecker Hausbaus 1100 bis um 1340 (LübSchrrArchäolKulturG 7. 1983) S. 19 ff., hier S. 25 f. Vgl. auch J. CHR. HOLST, Ein Bürgerhaus als Geschichtsquelle: Koberg 2. – Erster Bericht der Bauforschung (ZVLübG 61. 1981) S. 155 ff., hier S. 157 f.

126 Hierzu B. AM ENDE, Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert (VeröffGHansestadtLüb B 2) 1975, S. 165 ff. und neuerdings I.-M. WÜLFING(-PETERS), Städtische Finanzpolitik im späteren 13. Jahrhundert (B. DIESTELKAMP [Hg.], Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen = Städteforschung A 12. 1982) S. 34 ff., hier bes. 36 f.

127 So z. B. 1478, als Herzog Albrecht von Sachsen in Lübeck empfangen wurde. Dazu Chroniken Lübeck 5/1 (ChronDtStädte 31/1) 1911, S. 212 und ZVLübG 4. 1884, S. 306. Zu Turnieren in Lübeck vgl. weiter Chroniken 5/2 (ChronDtStädte 31/2) 1914, S. 111 f. Sachregister s. v. Turniere.

128 Dazu ausführlich GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 2. 1971, S. 297 ff.

129 Dazu N. REHBINDER, Das große Turnier zu Regensburg im Jahre 1393 (Das Bayernland 36. 1925) S. 564 ff. und H. LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter. 1964, S. 24, 27 Anm. 83, 28 Anm. 88.

130 Vgl. zu Worms oben S. 456. Den Hinweis auf die Funktion des Regensburger Haidplatzes bei Reichstagen verdanke ich Herrn Dr. Helmut Wolff, Göttingen.

131 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 2, S. 105 und 114.

Herzog Albrecht hingegen, der zusammen mit Herzog Johann II. von Oberbayern-München und dessen Sohn Ernst<sup>132</sup> durch adlige »Werber« mit dem Rat der Stadt Regensburg die Austragung des Turniers hat vereinbaren lassen,<sup>133</sup> bestand darauf, daß die Schranken auf der Haid wieder abgeschlagen würden und das Turnier auf dem Kornmarkt vor dem herzoglichen Hof stattfinde.<sup>134</sup> Nach anfänglicher Weigerung ließ sich der Rat schließlich umstimmen, legte aber Wert darauf, festzuhalten, daß in Zukunft daraus keine Gewohnheit werden dürfe, Turniere am Kornmarkt zu veranstalten.<sup>135</sup>

Diese wenigen Beispiele einer »Turniertopographie« mögen hier genügen; allenfalls ist noch auf die Situation in Basel zu verweisen, wo die Turniere auf der Burg, d. h. auf dem Platz vor dem Münster, also im Herrschaftsbereich des Bischofs, stattfanden,<sup>136</sup> und zwar offenbar regelmäßig am 8. September, dem Fest der Geburt Mariens als der Patronin des Basler Münsters, so daß dieser Feiertag in der Basler Tradition die Bezeichnung *zem turney* trug.<sup>137</sup> Nimmt man die Beobachtungen zu den Turnierplätzen in Lübeck, Regensburg und Basel zusammen, so dürfte deutlich geworden sein, welche Bedeutung der topographischen Situation im Themenkreis »Spiele und Festlichkeiten« zukommt, wie dies für die Verfassungs- und Sozialtopographie schon lange festgestellt worden ist.<sup>138</sup>

### 3. Anlaß und Hintergrund von Turnieren

Ähnlich wie die Beschäftigung mit den Turnierplätzen kann auch die genauere Berücksichtigung des Zeitpunkts von Turnieren Aufschluß zur Frage nach ihrer Funktion und nach dem Verhältnis von Adel und Stadt

132 Zu den bayerischen Teilherzogtümern vgl. TH. STRAUB in Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. von M. SPINDLER 2. 1969, S. 185 ff.

133 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 2, S. 299.

134 Zum Herzogshof vgl. Die Kunstdenkmäler der Oberpfalz 22: Stadt Regensburg 3. Bearb. von F. MADER. 1933 Nachdr. 1981, S. 124 ff. Zur Topographie vgl. H. GRAF VON WALDERDORFF, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart. 41896 und Deutscher Städteatlas Lfg. 1 Nr. 8 Regensburg. Bearb. von H. STOOB. 1973.

135 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 2, S. 300.

136 Vgl. R. WACKERNAGEL, Geschichte der Stadt Basel 1. 1907, S. 295 (zur »Bösen Fasnacht« von 1376).

137 Alles Wichtige hierzu bei W. MEYER-HOFMANN, Psitticher und Sterner. Ein Beitrag zur Geschichte des unstaatlichen Kriegerturns (BaslerZG 67. 1967) S. 5 ff., hier S. 10 und 18.

138 Vgl. dazu neuerdings grundsätzlich H.-CHR. RUBLACK, Probleme der Sozialtopographie der Stadt im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (W. EHBRECHT [Hg.], Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung = Städteforschung A 7. 1979) S. 177 ff.

bringen. So hat jüngst Eugen Hillenbrand den Hintergrund der »großen Fasnacht« zu Offenburg 1483 aufgehell<sup>139</sup>, indem er zeigen konnte, daß Fragen »von brennender Aktualität«, die das Reich, die Landesherrschaft und die bürgerliche Selbstverwaltung betrafen, Anlaß dieser Turnierveranstaltung Kurfürst Philipps von der Pfalz waren. In unserem Zusammenhang ist an die eben erwähnten Regensburger Ereignisse, jenes große Turnier von 1393, anzuknüpfen. Damals stand Regensburgs Wirtschaft dank der Handelsbeziehungen nach Osten und nach Italien in voller Blüte; es war die Zeit des Runtingerbuches.<sup>140</sup> Im Laufe des 15. Jahrhunderts verschlechterte sich hingegen die Lage der Reichsstadt, da ihr Nürnberg, Augsburg und Wien den Rang abliefen und überdies die bayerischen Herzöge ihre eigenen Städte kräftig begünstigten.<sup>141</sup> Daher suchte der Rat der Stadt schließlich Hilfe bei Herzog Albrecht IV. von München, und am 13. Juli 1486 schlossen beide Parteien einen Vertrag, durch den sich die Reichsstadt der Herrschaft des Herzogs unterwarf.<sup>142</sup> Regensburg konnte sich hiervon in der Tat wirtschaftlichen Aufschwung erhoffen, denn Albrecht plante die Verlegung der Residenz von Straubing nach Regensburg und die Gründung einer Universität.<sup>143</sup>

Ein großes Turnier zu Regensburg mit Herzog Albrecht und Herzog Georg dem Reichen von Niederbayern-Landshut und mit zahlreicher Ritterschaft (230 Helme) nach Mariä Lichtmeß 1487 wurde zum festlichen Ausdruck der neuen politischen Situation.<sup>144</sup> Der Rat der Stadt hatte sich

139 E. HILLENBRAND, »die große Fasnacht zu Offenburg« (ZGORh 131. 1983) S. 271 ff., bes. S. 287 f.

140 Vgl. W. EIKENBERG, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg. Ein Spiegel süddeutschen Rechts-, Handels- und Wirtschaftslebens im ausgehenden 14. Jahrhundert (VeröffMaxPlanckInstG 43) 1976. Zu Regensburgs Wirtschaft im 14. Jahrhundert s. auch H. KELLENBENZ, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1. 1977, S. 120, 184 und überblickhaft den Art. Regensburg (§ 8 a) in Bayerisches Städtebuch. Hg. von E. KEYSER und H. STOOB. Teil 2. 1974, S. 579 ff.

141 Vgl. A. KRAUS in Handbuch (wie Anm. 132) 2, S. 289 und H. KELLENBENZ, Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg (BlldtLdG 98. 1962) S. 90 ff., bes. S. 108 ff.

142 Dazu ausführlich I. STRIEDINGER, Der Kampf um Regensburg 1486–92 (VerhhHistVOBpPfalz 44. 1890) I S. 1 ff., II S. 97 ff. und zusammenfassend W. ZIEGLER in Handbuch (wie Anm. 132) 3/2. 1971, S. 1429 ff.

143 KRAUS (wie Anm. 141) S. 290. GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 3, S. 751.

144 Veit Arnpeck, Chronica Baiuvariorum. Hg. von G. LEIDINGER (QErörtBayerG NF. 3) 1915 Ndr. 1969, S. 424 und 384 (mit der Angabe von 220 Helmen). RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 206 ff. und Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern 1/2: Altbayern von 1180 bis 1550. Bearb. von K.-L. AY. 1977, S. 231 f.

im September 1486 eigens an die Herzöge Albrecht und Georg mit der Bitte gewandt, sich dafür einzusetzen, daß das vom bayerischen Adel auszurichtende Turnier der Ritterschaft der vier Lande, das 35. nach Ruxners Zählung, nach Regensburg verlegt werde; in gleicher Weise hatte der Rat dann im November 1486 an Wilhelm von Wolfstein geschrieben, den Empfänger des ersten »Dankes« auf dem vorangegangenen (34.) Turnier zu Bamberg 1486, in dessen Händen gewohnheitsgemäß die Ausrichtung des folgenden Turniers lag.<sup>145</sup>

Unverkennbar war dem Rat der Stadt in besonderem Maße daran gelegen, daß das Turnier in Regensburg, der geplanten Residenzstadt des Herzogs, stattfände, und so ist von vornherein anzunehmen, daß die Bürgerschaft dabei den Vorstellungen des Fürsten nach Kräften entgegenkam. Dies wird denn auch durch die Turnierordnung bestätigt, die aus Anlaß der Ereignisse vom Februar 1487 erstellt worden und in einer offenbar nachträglichen Fassung zusammen mit einem registerartigen Verzeichnis der Teilnehmer überliefert ist.<sup>146</sup> Ihr erster Teil mit Bestimmungen über Vorbereitung und Verlauf des Turniers, die jeweils auch eine Durchführungsnotiz enthalten, beginnt mit dem Paragraphen: *die pan darauf man torniren werdt daß ist an (nicht in!) des hertzogen hoff Sol ein ratt auf sein selbst Costumb mit sandt eben vnd beschutten lassen.*<sup>147</sup> Ganz im Interesse des Rates, der die Veranstaltung betrieben hatte, fand das Turnier auf dem Kornmarkt im Herrschaftsbereich des neuen Stadtherrn statt; reichsstädtische Traditionen, die sich mit dem Platz »auf der Haid« verbunden hätten, sollten offenbar nicht vergegenwärtigt werden wie noch hundert Jahre zuvor.

Turnier als festlicher, spielerischer Abschluß einer Fehde: Dieser Gedanke drängt sich auf, wenn man die Geschehnisse in Nürnberg um die Mitte und gegen Ende des 15. Jahrhunderts betrachtet. Zu beiden Zeiten lagen die Reichsstadt und die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach<sup>148</sup> miteinander im Streit, der sich hauptsächlich um Fragen des Landgerichts drehte.<sup>149</sup> Nach Beendigung des »Markgrafenkrieges« von 1449/50 mit dem Vertrag von Lauf im April 1453 wandte sich Markgraf Achilles im Fe-

145 Vgl. zu den Regensburger Ereignissen GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 3, S. 752 und zu Bamberg RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 201.

146 Turnierregister im Hauptstaatsarchiv München RLit Regensburg 583. Fehlerhaft gedruckt bei M. FRHR. VON FREYBERG, Sammlung historischer Schriften und Urkunden 3. 1830, S. 71 ff. und danach auszugsweise in Dokumente (wie Anm. 144) Nr. 266 S. 365 ff.

147 Turnierregister fol. 2<sup>v</sup>. Dokumente (wie Anm. 144) S. 365.

148 Zu ihnen allgemein SCHUHMANN, Markgrafen (wie Anm. 102).

149 Vgl. zu den Vorgängen G. HIRSCHMANN in G. PFEIFFER (Hg.), Nürnberg – Geschichte einer europäischen Stadt. 1971, S. 115 ff.

bruar 1454 an den Nürnberger Rat, da er in Nürnberg Fasnacht feiern wollte.<sup>150</sup> Der Rat kam den Wünschen des Markgrafen in allen Punkten (vor allem Gewährung von Sicherheit und Geleit) entgegen, und so ritt Albrecht Achilles am Sonntag, dem 3. März, in Nürnberg ein, um dann am Fasnachtmorgen mit seinem Gefolge ein Stechen und scharfes Rennen zu veranstalten. Daran waren nach der Darstellung der Nürnberger Jahrbücher des 15. Jahrhunderts auch *etliche des rats* beteiligt.<sup>151</sup>

Auch Ruxner geht auf dieses Gesteck zu Nürnberg ein, datiert es allerdings (zwischen dem 27. Turnier zu Landshut 1439 und dem 28. zu Würzburg 1479) irrtümlich in das Jahr 1451.<sup>152</sup> Als Anlaß erwähnt er den Abschluß des Krieges und spricht von der Mitwirkung einiger *alte erbare geschlechter*. Wenn er weiter ausführt, daß sowohl vom Fürsten als auch von den Nürnberger Geschlechtern Kleinodien als Preise ausgesetzt worden seien, so ist dies wohl als Hinweis auf die Ausgewogenheit der Veranstaltung zwischen beiden Seiten zu werten.<sup>153</sup>

Der spielerische Kampf der eben noch ernstlich miteinander kämpfenden Parteien wiederholte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts unter etwas anderen Voraussetzungen. Damals, in der 90er Jahren, versuchte der Sohn von Albrecht Achilles, Markgraf Friedrich, die Ansprüche seines Vaters in Sachen Gerichtsbarkeit gegenüber der Stadt Nürnberg erneut durchzusetzen. Bevor es zu kriegerischen Auseinandersetzungen kam, wurden die Streitigkeiten allerdings dank der schiedsrichterlichen Tätigkeit des Ritters Dietrich von Harras, Amtmann des in der Angelegenheit vermittelnden Herzogs Albrecht von Sachsen, am Dreikönigstag 1496 ver-

150 Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg 4 (ChronDtStädte 10) 1872, S. 209 Anm. 1.

151 Ebd. S. 208 f. mit zwei Textversionen.

152 RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 158 ff. Den zeitgenössischen Jahrbüchern des 15. Jahrhunderts (wie Anm. 151) ist auf jeden Fall der Vorzug vor Ruxner zu geben. Auch dessen Datierung des Endes des Markgrafenkrieges in das Jahr 1449 ist falsch. Bereits MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 55) Teil 2 (QGKulturNürnberg 11) 1984, S. 504 hat an Ruxners Turnierbericht Kritik geübt. – Der Freundlichkeit von Herrn Dr. Gerhard Hirschmann, Nürnberg, habe ich zu verdanken, daß ich den zweiten Band der Müllner-Edition im Umbruch benutzen konnte.

153 RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 158<sup>r</sup>. Aufgrund der engen Kontakte Ruxners zu Nürnberg verdienen die Angaben durchaus Glaubwürdigkeit. Vgl. KURRAS, Georg Rixner (wie Anm. 12). – Auch MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 501 f. kommt auf die Ausgewogenheit der Veranstaltung zu sprechen: »Gleichmäßigkeit an Pferden, Säcken, Tartschen und Spießen« und »ohne Gefährlichkeit«. Von markgräflicher und nürnbergischer Seite waren je 12 Helme beteiligt. Das vom Markgrafen ausgesetzte Kleinod war 32 fl., das nürnbergische 20 fl. wert. – Ruxner wie Müllner bezeichnen die Veranstaltung als Gesellenstechen. Dazu unten S. 490 Anm. 256.

tragsweise gelöst.<sup>154</sup> Wenige Wochen später, zur Fasnacht Mitte Februar (dem gleichen Termin wie 1454!), hielt sich der Markgraf mit seiner Familie und mit großem Gefolge auf Einladung des Rates in Nürnberg auf.<sup>155</sup> Höhepunkt der Festlichkeiten war ein Stechen auf dem Marktplatz, über dessen Verlauf wir durch die im wesentlichen glaubwürdige Darstellung in Müllners Annalen ausführlich unterrichtet sind:<sup>156</sup> Markgraf Friedrich mit neun ritterlich-adligen Begleitern und Dietrich von Harras mit Nürnberger Bürgern ritten gegeneinander in einem Gesellenstechen, das Markgraf Friedrich in einem Brief vom 17. Februar 1496 an Kurfürst Philipp von der Pfalz erwähnt,<sup>157</sup> zuerst gruppenweise, dann in Einzelkämpfen; dabei soll es zu der anekdotenhaft ausgeschmückten Begegnung zwischen dem unkenntlich auftretenden Markgrafen und dem Nürnberger Martin Löffelholz gekommen sein: Dieser zeichnete sich gegenüber dem unbekanntem Gegner durch große Tüchtigkeit im Stechen aus, wollte mit ihm aber nicht mehr kämpfen, als das Inkognito des Markgrafen gelüftet war. Auf Friedrichs Drängen hin setzten Löffelholz und andere Nürnberger schließlich das Stechen mit ihm fort, gingen allerdings, sobald der Fürst »sattelräumig« wurde, auch selbst zu Boden.

Wenn man die beiden Nürnberger Turniere von 1454 und 1496 vor dem Hintergrund der politischen Situation zusammen sieht, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier die bisherigen Gegner die Auseinandersetzung nachspielten und gewissermaßen im Spiel aufzuheben versuchten. Turnier als Beendigung einer Fehde, eines Konfliktes: Etwas von der Funktion, die Georges Duby dem Turnier älteren Typs zuerkannt hat, scheint auch hier noch nachzuwirken: «Mais ces simulacres de la guerre que sont les tournois jouaint peut-être encore un autre rôle, symbolique celui-ci: n'étaient-ils pas comme des danses rituelles de la paix retrouvée et de la fin des vieilles rancœurs? Ils apparaissent bien en tout cas comme une décharge gratuite de l'agressivité comme sa nécessaire projection ludique».<sup>158</sup>

154 REICKE, Nürnberg (wie Anm. 101) S. 463 ff. und F. SCHNELBÖGL in Nürnberg (wie Anm. 149) S. 120 ff.

155 Vgl. Heinrich Deichslers Chronik in Chroniken Nürnberg 5 (ChronDtStädte 11) 1874, S. 586. *Der marggrafisch hof hat den Rat 1339 fl. gekostet.* Vgl. ebd. Anm. 4.

156 REICKE, Nürnberg (wie Anm. 101) S. 468 f. mit Hinweis auf G. W. K. LOCHNER, Markgraf Friedrich's von Brandenburg Besuch der Stadt Nürnberg im Jahr 1496 (Anz-GermNationalmus NF. 15. 1868) Sp. 32 ff., 73 ff.

157 Privatbriefe (wie Anm. 19) 1 Nr. 467 S. 316.

158 DUBY, Bouvines (wie Anm. 2) S. 113.

## 4. Das Turnier im städtischen Leben des Spätmittelalters

Außer den Turnieren von politischem Rang, als deren Anlässe u. a. Reichstage und Friedensschlüsse gelten können, lassen sich, wie oben bereits erwähnt,<sup>159</sup> eine Fülle weiterer Turniere in deutschen Städten nachweisen, vor allem seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, als sich die Ritter- und Turniergesellschaften bildeten, deren Selbstverständnis die Abhaltung von Turnieren ja erforderlich machte.<sup>160</sup> Diese Thematik ist hier nicht weiter zu behandeln; lediglich zwei Beispiele seien angeführt: der 1361 gegründete oberbayerische »Turnierverein« und die gleichfalls in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückreichende hessisch-rheinisch-pfälzische Gesellschaft mit dem Esel. Nach der Satzung der erstgenannten Gesellschaft war alljährlich ein *hof in dem land, nämlich ein turnay*, vorgesehen,<sup>161</sup> und von der Gesellschaft mit dem Esel wissen wir, daß ihre Mitglieder zweimal jährlich zur Kapitelsitzung in Frankfurt zusammenkamen und dort bevorzugt ihre Turniere veranstalteten.<sup>162</sup> In diesem Zusammenhang soll vielmehr interessieren, welcher Stellenwert den Turnieren im städtischen Leben zukam, welche Vor- und Nachteile damit verbunden waren.<sup>163</sup> Turnierordnungen, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus Köln, Straßburg, Speyer und Regensburg erhalten sind,<sup>164</sup> geben darüber ebenso Aufschluß wie städtische Korrespondenz und Rechnungen.

Stadt und Bürgertum waren in vielfältiger Weise tangiert, wenn ein Turnier vor oder in ihren Mauern stattfand. In dem bereits oben<sup>165</sup> erwähnten Privileg Kaiser Friedrichs II. für Lübeck kommen die negativen Seiten klar zum Ausdruck: Wegen der oft bei Turnieren vorkommenden Vergewalti-

159 Vgl. oben S. 462 f.

160 Dazu ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 610 ff.; O. EBERBACH, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495 (BeitrKulturGMArenaiss 11) 1913; G. LANDAU, Die Ritter-Gesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrhunderts. 1840, H. OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (VeröffMax-PlanckInstG 7) 1961. Vgl. den Beitrag von W. MEYER in diesem Band, S. 500 ff.

161 Dokumente (wie Anm. 144) Nr. 259 S. 356 ff., hier S. 357. Dazu auch ebd. S. 230 und LIEBERICH (wie Anm. 129) S. 42 Anm. 140. Die Bezeichnung Turnierverein stammt von der modernen Forschung.

162 Vgl. die ausgezeichnete Darstellung von A. FRIESE, Die Ritter- und Turniergesellschaft »mit dem Esel«. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des mittelrheinisch-hessischen Adels im späten Mittelalter (ArchHessG NF. 24. 1952/53) S. 153 ff., hier bes. S. 167.

163 Hierüber am Beispiel Frankfurt instruktiv KRIEGK (wie Anm. 100) S. 442 ff.

164 Nachweise zu Speyer und Straßburg oben S. 462 f. Anm. 95 f., zu Regensburg oben S. 470 Anm. 146. Die Kölner Ordnungen von 1345 und 1410 sind oben in Anm. 109 nachgewiesen.

165 Vgl. oben S. 466 mit Anm. 120.

gung von Frauen (*violationes matronum et virginum*), Streitigkeiten und Brandstiftung (*rixae et incendia*) erteilt der Kaiser das Mandat, daß die Bürgerschaft Fürsten, Grafen, Freiherren und Ritter im Zusammenhang mit Turnieren keineswegs in ihrer Stadt aufnehmen noch überhaupt die Abhaltung von Turnieren bei sich zulassen solle.<sup>166</sup>

Die Bestimmung richtete sich wohl in erster Linie gegen den Inhaber des 1226 im großen Lübecker Freiheitsbrief bezeugten Rektorats.<sup>167</sup> 1261 jedenfalls hielt der *dominus* der Stadt, Graf Johannes von Holstein, entsprechend der Gewohnheit kurz nach Weihnachten, am 27. Dezember, einen Buhurt auf dem Koberg in Lübeck ab.<sup>168</sup> Was die Detmar-Chronik hierüber berichtet, bestätigt genau die im Mandat Friedrichs II. geäußerten Verbotgründe: Ein Teilnehmer an dem Buhurt, der Ritter Borchart Vöt, hatte nämlich mit dem Grafen eine alte Rechnung zu begleichen, da dieser ihn aus seinem Land vertrieben hatte, und attackierte ihn deshalb »nur« im Spiel, doch mit dem Erfolg, daß der Graf am folgenden Tag, als der Ritter seine Provokation fortsetzte, sich von seinem Kämmerer ein Schwert geben ließ und den Ritter durch die Zuschauermenge hindurch die Breite Straße entlang verfolgte und mit dem Schwert tötete. Als er daraufhin über die Holstenbrücke entkommen wollte, wurde ihm der Fluchtweg versperrt, so daß er vor den aufgebrachten Bürgern schließlich in der Domfreiheit sein Heil suchte. Doch nahmen ihn dort die Konsuln und die Bürgerschaft gefangen und hielten ihn einige Zeit im Rathaus fest, aus dem er sich aber befreien konnte.

Aus der Verletzung der Domimmunität entstanden der Stadt später offenbar manche Schwierigkeiten: So wandte sich 1265 der Bruder des inzwischen verstorbenen Grafen Johannes in dieser Angelegenheit an die Kurie, und der päpstliche Legat Guido von San Lorenzo in Lucina delegierte den Hamburger Dompropst Heinrich zur Entscheidung über die gegen die Stadt Lübeck vorgebrachte Beschwerde;<sup>169</sup> vom Verlauf der Streitsache ist zumindest so viel bekannt, daß die Bürgerschaft dem Lübecker Domkapitel wegen der Immunitätsverletzung eine volle Entschädigung leisten mußte.<sup>170</sup>

166 Das Kopfregeest der Edition im UB Lübeck ist unzutreffend. Richtig hingegen Reg. Imp. 5/1 Nr. 1802.

167 Zum Rektorat vgl. oben S. 467 Anm. 126, ferner H. BOOCKMANN, Das »Reichsfreiheitsprivileg« von 1226 in der Geschichte Lübecks (Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt. 1976) S. 97 ff.

168 Dazu oben S. 466.

169 UB Lübeck (wie Anm. 120) 1 Nr. 278 S. 266. Vgl. auch Chroniken Lübeck (wie Anm. 122) 1, S. 103 Anm. 1.

170 UB Lübeck (wie Anm. 120) 1 Nr. 280 S. 268 f.

Die Ereignisse von Lübeck 1261/65 waren so ausführlich vorzustellen, weil sie beispielhaft die nachteiligen Auswirkungen eines Turniers, hier eines Buhurts, auf ein städtisches Gemeinwesen veranschaulichen. Ähnliche Tumulte wird es gewiß öfters gegeben haben, so z.B. 1290 zu Nürnberg zwischen dem Gefolge Rudolfs von Habsburg und den Bayern, als Herzog Ludwig beim *hastiludium* zu Tode kam.<sup>171</sup> Johannes Müllner schreibt hierzu: »Darauf ein großer Auflauf in der Stadt Nurnberg zwischen den Bairischen und den Königischen entstanden, also, daß der Rat alle Türen und das Rathaus einnehmen und besetzen, auch die Gassen beschließen lassen. Doch ist durch Fürsichtigkeit der Burgerschaft ferner Unglück fürkommen...«. <sup>172</sup> Oder während des Regensburger Turniers von 1393, als beim nächtlichen Tanz auf dem Rathaus ein Marschall von Pappenheim gegenüber einem aus dem Hofgesinde Herzog Albrechts I. von Niederbayern-Straubing handgreiflich wurde.<sup>173</sup> Die Herzoglichen wollten an dem Pappenheimer Rache nehmen und versuchten, einem städtischen Söldner, der zur Wache gehörte,<sup>174</sup> seine Waffe zu entreißen. Da ihnen dies nicht gelang und überdies die Regensburger sofort das Rathaus schließen ließen, damit der Aufruhr nicht noch größer würde, war der Herzog voller Zorn gegen die Stadt eingenommen; nur mit Mühe konnten die Adligen, die das Turnier bei der Stadt durchzuführen gebeten hatten, vermitteln.

Eine gewisse Sicherung bedeutete es daher schon für die Stadt, wenn der um Schirm und Geleit zum Turnier beim Rat nachsuchende Adel gleichsam als Gegenleistung versprach, daß Turnierrecht gelten solle, d. h. Fehden während dieser Zeit ruhen sollen, wie das etwa Wilhelm von Wolfstein der Stadt Regensburg Ende 1486 im Hinblick auf das für Februar 1487 geplante Turnier zugesagt hat.<sup>175</sup> Gleichwohl nutzten Adlige bisweilen den Vorteil, daß bei einem Turnier viele ihrer Verwandten und Freunde anwesend waren, um Streitfälle weiter zu behandeln.

Dies läßt sich besonders anschaulich am Verlauf einer Fehde<sup>176</sup> während eines Frankfurter Turniers im Jahre 1408 zeigen; hierüber sind wir durch Briefe gut unterrichtet, die die Betroffenen z. T. sich gegensei-

171 Vgl. oben S. 457.

172 MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 55) Teil 1, S. 252 f.

173 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 2, S. 300 f.

174 Vgl. unten S. 478.

175 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 3, S. 752.

176 Dazu neuerdings einschlägig E. ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. Fehderecht und Fehdepraxis im 14. und 15. Jahrhundert (FrankfHistAbhh 6) 1973.

tig, z. T. an den Rat der Stadt Frankfurt geschrieben haben.<sup>177</sup> Der Ritter Hans (V.) von Hirschhorn, Rat König Ruprechts,<sup>178</sup> beschuldigte Ulrich Muracher von Flügelsberg, dieser habe seinen Oheim Haupt Marschall von Pappenheim d.J. wider Ehre, Recht und *gelymphe* (d.i. geziemende Art) gefangengenommen und seines Vermögens beraubt, während der Beschuldigte angab, seine Diener hätten ohne sein Wissen den Marschall gefangengesetzt und er selbst sei inzwischen mit dem Pappenheimer »gerichtet«. Hans von Hirschhorn drang mehrfach auf eine schiedsrichterliche Klärung, so auch während des Turniers, das nach Martini 1408 in Frankfurt stattfand. Beide Parteien tauschten durch Herolde ihre Standpunkte aus, hatten überdies Gelegenheit, *des nachtes by dem dantze*<sup>179</sup> persönlich miteinander zu sprechen, doch wich Ulrich Muracher einer schiedsrichterlichen Behandlung der Angelegenheit aus, die ihm der Hirschhorner anbot, sei es durch die anwesenden Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, sei es durch die Ritter und Knechte von den zwei Landen Franken und Schwaben, sei es durch namentlich genannte Vermittler, sei es schließlich durch den römischen König oder seinen Sohn, den Pfalzgrafen Johann.

Ulrich Muracher seinerseits beklagte sich in einem Brief an die Stadt Frankfurt,<sup>180</sup> daß er sich in Frankfurt, wo er habe turnieren wollen, *alz mein elltern lang tzeit auf mich pracht haben*, durch Hans von Hirschhorn bedroht gefühlt habe, da dieser von ihm verlangt habe, den Marschall frei zu lassen und ihm sein Hab und Gut zurückzugeben; sonst wolle er sich in Kampfweise Recht verschaffen. Da sein Kontrahent ihm eine solche *unritterlich botschafft* gegeben habe, *anders dann turneys recht ist*, habe er ihm entweichen und *von dem turney reitten* (müssen) *daz keinem frummen rittermaßigen man ny so ungutlich geschehen ist*.

Es muß offenbleiben, ob die Darstellung Ulrich Murachers zutrifft; denn Hans von Hirschhorn in seinem Brief an Ulrich und der vermit-

177 Die im Frankfurter Stadtarchiv unter der Signatur RS I, 1111 liegende Korrespondenz ist im (allerdings fehlerhaften) Druck zugänglich bei A.A. LERSNER, Chronik der Stadt Frankfurt am Main 2/1. Frankfurt 1734, S. 240 ff. Vgl. auch L. VON OBERNDORFF (Bearb.), Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2. 1912, Nr. 5640. Zur Sache OBENAU (wie Anm. 160) S. 253 Register s. v. Hirschhorn.

178 Über ihn vgl. P. MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts (ZGORh 116. 1968) S. 59 ff., hier S. 89 ff. und neuestens CHR. FRHR. VON BRANDENSTEIN, Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. (1410–1436) (VeröffMaxPlanckInstG 71) 1983, S. 276 ff.

179 LERSNER, Chronik (wie Anm. 177) S. 241 und Regesten Pfalzgrafen (wie Anm. 177) 2 Nr. 5640.

180 LERSNER, Chronik (wie Anm. 177) S. 243 f. Zitate nach Original.

telnde Herold Hans Königsberg in seinem Protokoll stellen dies in Abrede; gleichwohl erscheint für unseren Zusammenhang bezeichnend, daß Ulrich Muracher so argumentierte. Mit dem Turnier war offenbar die Gefahr verbunden, daß aus Spiel Ernst werden konnte, wie dies auch der Verlauf einer Fehde zwischen den Rittern Martin Zollner von Rotenstein und Adam von Schaumburg auf dem Mainzer Turnier von 1480 zeigt.<sup>181</sup> Und ein weiteres Charakteristikum der Turniere wird aus den Vorgängen in Frankfurt 1408 deutlich: Sie waren für den Adel willkommene Gelegenheit zur Kommunikation, zur Aussprache über Zwistigkeiten, abends beim Tanz, wie in Frankfurt oder in Mainz, oder über politische Fragen, wie in Offenburg 1483.<sup>182</sup> Die Rolle des Turniers als Ort der adeligen Gesellschaft beleuchtet auch ein 1419 ausgestelltes Notariatsinstrument, einen Rechtsstreit zwischen den Häusern Nassau und Katzenelnbogen betreffend.<sup>183</sup> Hier werden nassauische Ansprüche mit dem Argument zurückgewiesen, daß Angehörige beider Häuser lange Jahre hindurch an kaiserlichen, königlichen und kurfürstlichen Tagen und auch sonst an manchen Turnieren gemeinsam teilgenommen hätten und freundschaftlich miteinander verkehrt seien, ohne daß Rechtsansprüche gestellt worden seien.

Was der Stadt die Einhaltung des Turnierrechts durch den Adel bedeutete, wog andererseits die Zusicherung von Schirm und Geleit durch die Stadt an den turnierenden Adel. Als der Ritter Frank von Kronberg um beides 1406 im Namen der Gesellschaft vom Hirsch beim Frankfurter Rat nachsuchte,<sup>184</sup> betonte er, daß bei abschlägigem Bescheid das Turnier anderswo stattfinden müßte, obgleich das den Gesellen nicht so recht wäre. Als Postscriptum folgt der bezeichnende Satz: *Auch lieben freunde so wißt ir wole das riter und kneht nit gerne in die richsstede riden, sie haben dann ein fry strack geleide daz nemet nit fur ubel daz ich uch daz schriben.* Es wird aus dem Schreiben des Kronbergers in wünschenswerter Weise deutlich, daß der ritterschaftliche Adel einerseits einer Reichsstadt wie Frankfurt als Turnierort durchaus den Vorzug vor anderen Plätzen gab, andererseits sich aber durch ein starkes Geleit,<sup>185</sup> wie es z. B. auch der Mainzer Erzbischof 1480 zugesichert hat,<sup>186</sup> vor dem Zugriff der Bürger bewahren

181 Dazu ausführlich ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 649 ff.

182 Vgl. oben S. 469.

183 Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 105) 2. 1954, Nr. 2914.

184 Stadtarchiv Frankfurt RS I, 990. Gedruckt bei LERSNER, Chronik (wie Anm. 177) S. 239 f. Zitat nach Original.

185 Zum Geleit vgl. B. KOEHLER, Art. Geleit, in: HRG 1, Sp. 1481 ff. und speziell zum starken Geleit in Frankfurt D. NEITZERT, Bürgerrecht und Ratsgewalt. Der Prozeß des Paul von Brakel gegen die Städte Göttingen und Frankfurt (1420–1430) (NdSächsJbLdG 29. 1981) S. 125 ff., hier S. 148 f.

186 Vgl. oben S. 451.

wollte, »für Geldschuld und für alle Sachen«, wie der Regensburger Rat anläßlich des Turniers von 1393 hat verkünden lassen.<sup>187</sup>

Um den Frieden während des Turniers zu gewährleisten, mußte die Stadt umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen treffen. Dazu wurden oft mehrere hundert Bewaffnete benötigt und an wichtigen Stellen in der Stadt aufgestellt. Um einige Beispiele zu nennen: So verzeichnen die Kölner Stadtrechnungen zum 22.12. 1378 Ausgaben von 56 Mark und 6 Schilling *sagittariis custodientibus alias torneamentum et portas*.<sup>188</sup> Die Verordnung des Straßburger Rats für das Turnier von 1408 bestimmt, daß die wenigen offengehaltenen Stadttore mit jeweils fünf Bewaffneten und die Brücken mit jeweils zwölf Bewaffneten zu sichern seien, daß auf dem *velde* außerhalb der Stadt an drei Enden *sechs einspenniger knechte* als Aufsicht einzusetzen seien, vor allem aber, daß aus den Handwerken fünfhundert Bewaffnete aufzubieten seien, und zwar die *geradensten und basz erzugesten (!)*. *die sollent uff dem Rossemerkete des turneys hüten*.<sup>189</sup> Die Aufstellung dieser Menschenmenge wird genau organisiert: Sie soll handwerksweise geschehen, jeweils gruppiert um den Handwerksschild und unter Leitung eines *erberman* unter den Gesellen, denen seine anderen Gesellen gehorsam sein sollen.

Auch die Turnierbuchordnung von Pirckhammer aus dem Jahre 1486, die das Heidelberger Turnier von 1481 beschreibt, spricht von 600 Bürgern in Harnisch, *umb die Schranken zuston, so lang der Thurnier weret, dieselben zuefrieden und uffzusehen, auch in der Statt zue scharwachen und was sonst zuer ordnung ist*, und als 1442 Markgraf Albrecht von Brandenburg mit dem Ritter Hans Frauenberger von Messenhausen in Augsburg scharf rannte, sollen nach der Darstellung Burkard Zinks sogar etwa 2000 gewappnete Mannen die Schranken besetzt haben.<sup>190</sup> Schließlich ist hier noch das Regensburger Turnierregister von 1487 zu nennen, in dem genaue Angaben über die Verteilung der Wappner in den einzelnen Wachten der Stadt, an den Toren und auf dem Kornhaus, in dem getanzt wurde, gemacht werden.<sup>191</sup>

187 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 2, S. 298.

188 Kölner Stadtrechnungen (wie Anm. 108) 2, S. 321.

189 Nachweis wie Anm. 96.

190 Turnierbuchordnungen von Jost Pirckhammer. Hg. von H. WIRTH, Das Turnier zu Heidelberg, 1482 (ArchGHeidelberg 1. 1868) S. 214 ff., hier S. 236. Die Datierung des Turniers durch Pirckhammer auf 1482 ist nicht zuverlässig – der Bartholomäustag war 1482 kein Sonntag, wie a. a. O., S. 234 angegeben –, so daß an der Ruxnerschen Datierung von 1481 festzuhalten ist. Dazu paßt auch genau der unten S. 496 zitierte Brief des Straßburger Rats. – Zu Augsburg vgl. Chroniken Augsburg 2 (wie Anm. 99) S. 97 f.

191 Turnierregister (wie Anm. 146) fol. 6 ff.

Zu den Vorbereitungen eines Turniers gehörte ferner die Herrichtung der Bahn mit Sand oder Stroh, der Schranken und Zuschauengerüste auf städtische Kosten. Darüber teilt das Tuchersche Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg (1464–1475)<sup>192</sup> beachtenswerte Einzelheiten mit: Die Aufzeichnung Endres Tuchers<sup>193</sup> unterscheidet zwischen den Fällen, wo *herrschaft hie were oder von burgern iemant were, die stechen oder rennen wolten und die pann mit mist wolten bestrewet haben* – ein Vorgang, der in die Kompetenz des neuen Spitals fiel –, und jenen, in denen die Bahn mit Sand zu bestreuen oder Schranken zu errichten waren – eine Form der Turnierplatzgestaltung, die offenbar auf jeden Fall in Frage kam, wenn Fürsten beteiligt waren. In diesen Fällen schaffte der Baumeister allen Kärnern, die *teglich hie auf dem pflaster faren, an, in bestimmter Zeit Sand anzufahren*. In der Regel dauerte der Antransport des Sandes von einer Pegnitzinsel offenbar mindestens einen Tag, doch ließ sich das einmal, wie Tucher berichtet, auch in fünf Stunden (mit 14 Pferden) bewerkstelligen, nachdem die *herren das so eilentz haben wolten und spot sagten*.<sup>194</sup> Die Schranken und übrigen Holzteile für das Gerüst waren von städtischen Pflasterern, Tagelöhnern und einigen Zimmerleuten von ihrem Depot vor dem Frauentor auf den Turnierplatz zu schaffen.

Nicht weniger aufschlußreich für die Organisation eines Turniers ist das hier bereits mehrfach herangezogene Regensburger Turnierregister von 1487. Aufschlußreich einmal, weil es neben den Bestimmungen auch Notizen über deren Durchführung enthält, zum anderen, weil es erkennen läßt, in welcher Weise sich der turnierende Adel und die Stadt abgesprochen haben. So hält der erste Paragraph fest, daß der Rat auf eigene Kosten die Bahn vor dem Herzogshof mit Sand ebnen und beschütten lassen solle.<sup>195</sup> Aus der angefügten Notiz erfahren wir etwas über Durchführung und Umfang dieses Vorgangs: Danach hat der Rat alle *karrenleut* der Stadt angewiesen, einen Tag lang mit ihrem Geschirr Sand zu fahren; das gleiche taten, z. T. zwei und drei Tage hindurch, Leute von Gotteshäusern in Regensburg. Überdies mußte die Gemeinde noch etwa 1200 Fuder Sand aufbringen.

Nach Paragraph 2 des Registers mußte die Gemeinde die Schranken um den Turnierplatz auf eigene Kosten errichten lassen. Der Ausführungsnotiz ist zu entnehmen, daß zwei große Tribünen mit je vier Sitzreihen über-

192 Endres Tuchers Baumeisterbuch der Stadt Nürnberg (1464–1475). Hg. von M. LEXER (BiblLitV 64) 1862, hier S. 255 f.

193 Zur Person und Familie vgl. Chroniken Nürnberg 4 (wie Anm. 150) S. 29 ff. und HIRSCHMANN in MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 55) Teil 1, S. 2\* f.

194 Baumeisterbuch (wie Anm. 192) S. 255.

195 Dokumente (wie Anm. 144) S. 365.

einander entlang dem Herzogshof im Westen und entlang der Alten Kapelle im Süden des Kornmarkts aufgebaut worden sind. Für einen Tribünenplatz hatten die Zuschauer 4 Groschen zu zahlen; zur Kontrolle sind Messingmarken verschiedenen Formats<sup>196</sup> als Eintrittskarten ausgegeben worden. Billigere Plätze standen z. T. unter den Tribünen an der Süd- und Westseite, z. T. an der Nord- und Ostseite des Kornmarktes jeweils hinter den um den Turnierplatz aufgestellten Wäppnern zur Verfügung. Diese Plätze kosteten 2 bzw. 5 Kreuzer. Auf der Tribüne vor der Alten Kapelle hatte man in der Mitte *ein besondere camer* für die vier Ritter (offenbar den Sieger von Bamberg 1486 und Ausrichter des Regensburger Turniers, Wilhelm von Wolfstein, und die anderen drei Empfänger eines Dankes in Bamberg),<sup>197</sup> für die *hyrelt*<sup>198</sup> und *trumeter* gebaut. In diesem Bereich befand sich zu ebener Erde eine besondere *undermachung*, wohl eine Art Logenraum für etwa 200 Personen. Er war dem *adel von frauen und mannen* vorbehalten. Dazu vermerkt die Notiz, daß vom Adel kein Geld genommen worden sei und daß ein Adliger mit einigen Wäppnern den Zugang zu den Logen kontrolliert habe.

In den folgenden Paragraphen, die Rat und Ritterschaft vereinbart haben, geht es darum, daß der Rat auf seine Kosten im Rathaus Schragen für die Helmteilung anbringen lassen solle, daß – offenbar im Hinblick auf die abendlichen Tafelfreuden – die Gemeinde ihr Geschirr leihweise zur Verfügung stellen solle, es sei denn, ein Fürst nimmt daran teil; Wein und Konfekt würden von der Ritterschaft bestellt. Für die Nacht auf dem Tanzhaus liefere die Gemeinde Stocklichter;<sup>199</sup> die Ritterschaft aber wolle Windlichter haben. Ferner wird vereinbart, daß die Stadt 60 *stangen pueben*<sup>200</sup> bestellt, denen die Ritterschaft 15 fl. rhein. geben will. Diese Stangenbuben haben allerdings zusammen mit dem Herold vorgebracht, daß ihnen sonst auch die Stadt noch einmal die gleiche Summe wie die Ritter-

196 Die Formate (rund, drei- und viereckig) sind im Register (wie Anm. 146) fol. 3 f. abgebildet. Vgl. zum Gesamtzusammenhang auch GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 3, S. 753, dessen Darstellung allerdings in manchem ungenau ist.

197 RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 206<sup>r</sup>.

198 Zur Funktion der Herolde vgl. SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 104 f., 117.

199 *steckeliecht* im Turnierregister (wie Anm. 146) fol. 5<sup>r</sup>. Falsche Lesung *steiktlicht* in Dokumente (wie Anm. 144) S. 256.

200 Offenbar Helfer der Gießwarte, die schützend in den Kampf einzugreifen hatten, wie das der Regensburger Ordnung in vielem vergleichbare Register vom Würzburger Turnier von 1479 formuliert. RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 162<sup>v</sup>: *30 stebler mit stangen*. Fehlerhafter Druck der Ordnung bei L. A. FRHR. VON GUMPPENBERG, Nachrichten über die Turniere zu Würzburg und Bamberg in den Jahren 1479 und 1486 (ArchHist-VUnterfrank 19. 1866) S. 164 ff., hier S. 170.

schaft gegeben habe. *Aber wir gäben jn nitz wann man fandt ir genüg alsbald die ritterschaft herkam und mer dann man dorfft*<sup>201</sup> – Arbeitsmarktprobleme während eines Turniers!

Eine weitere Organisationsfrage im Zusammenhang mit Turnieren in der Stadt war, wie auch bei Reichstagen, die Unterbringung der »Personen und Pferde«, wie Ruxner anlässlich des Heidelberger Turniers von 1482 formuliert.<sup>202</sup> Aus demselben Jahr stammt das Nürnberger Register der »Stallung auf den Turnier«, das einen hervorragenden Eindruck über den Umfang einer Beherbergung vermittelt:<sup>203</sup> In ihm sind, nach Vierteln gegliedert, die Haushalte der Sebaldspfarre aufgeführt. Rechts des Personennamens sind jeweils römische Zahlen, links mit anderer Tinte arabische Zahlen eingetragen, hier wie dort in der Größenordnung von durchschnittlich etwa 10–15 Pferden. Die Zahlen auf beiden Seiten stimmen im allgemeinen überein, bisweilen sind sie links niedriger oder fehlen überhaupt ganz, wenige Male sind sie auch höher als die rechten. Es ist daher zu vermuten, daß die – nachgetragenen – linken Zahlen sich auf die tatsächliche Beherbergung während eines Turniers beziehen. Am Schluß des 16 Blätter starken Libells ist dann die Summe der arabischen Zahlen vermerkt: 4262 Pferde.

Vergegenwärtigt man sich Aufwand und Umfang all dieser Vorkehrungen für ein Turnier, dann ist es verständlich, wenn sich diese Städte vom Adel beträchtliche Sicherheiten dafür geben ließen, daß das Turnier nicht verschoben wird, 1000 fl. bei größeren, 500 Pfund bei kleineren Veranstaltungen, wie dies für Regensburg 1434 und 1487, bzw. für München 1439 bezeugt ist.<sup>204</sup> Wenn das Turnier dann stattfand, entstanden der Stadt neue Kosten, in der Höhe verschieden je nach Zahl und Würde der Gäste. Dafür seien als Beispiele zwei Nürnberger Turniere des Jahres 1434 angeführt: Am 25. und 26. Mai stachen und rannten zwölf fränkische, schwäbische und bayerische Ritter und Knechte mit scharfen Waffen, und zwar Ulrich von Laber *selbsechst seiner gesellschaft* und Hans Hirschhorn, Sohn des Hans von Hirschhorn, der oben im Zusammenhang mit dem Frankfurter Turnier von 1408 begegnet ist,<sup>205</sup> auch er *selbsechst seiner gesel-*

201 Die Interpunktion bei der Textwiedergabe in Dokumente (wie Anm. 144) S. 366 irreführend.

202 RUXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 184<sup>v</sup> und in der Edition von WIRTH (wie Anm. 190) S. 232. Als Summe aller Pferde ist dort 3499 angegeben.

203 Staatsarchiv Nürnberg Rep. 52 b. (Amts- und Standbücher) Nr. 123. Es handelt sich um die Beilage zu einer »Stallung in Sebaldi und Laurenti« aus demselben Jahr.

204 GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 3, S. 62 und 752. SOLLEDER (wie Anm. 103) S. 432.

205 Vgl. oben S. 476. Zur Familie der Hirschhorn W. MÖLLER, Stammtafeln westdeut-

len.<sup>206</sup> Die Weingeschenke für die anwesenden Fürsten (darunter Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg), Herren und Städte beliefen sich für die Stadt auf etwa 71 Pfund, die Ausgaben für die Wachen unter allen Toren und bei den Schranken, außerdem für zwei Tänze mit Wein und Lichtern auf etwa 28 Pfund.<sup>207</sup>

Gegenüber diesem *slechten gestech*<sup>208</sup> bedeutete das große Turnier Ende August desselben Jahres erheblich mehr Aufwand: An ihm nahmen 352 Helme teil, davon 60 Ritter<sup>209</sup> und vier Fürsten,<sup>210</sup> unter ihnen wiederum Kurfürst Friedrich I. und seine drei Söhne Albrecht Achilles, Friedrich und Johann. Für sie alle, die im Schenkbuch der Stadt unter dem Stichwort *Turney* über sieben Seiten hin eingetragen sind, betrugen die Empfangsgeschenke 130 Pfund.<sup>211</sup> Für die Wache unter den Toren und bei den Schranken, auf dem Rathaus beim Tanz und anderswo mußte die Stadt den *wepnern* insgesamt 79 Pfund geben; hinzu kamen die Kosten für die Errichtung der Schranken und Tribünen am Markt und für die Erweiterung des Rathauses zum Tanz.<sup>212</sup> Endres Tucher, der Vater des Baumeisters, schreibt darüber in seinem Memorial:<sup>213</sup> *ich sach den turnir im harnisch auf der prucken am Riter* (d.i. Tribüne am Rieterschen Haus) *am marck. man dantzet 3 necht; man het das rothaus weiter gemacht und 3 fenster ausprochen, das man dantzet ob der scherladen* (d.i. Läden der Tuchscherer).

Den städtischen Kosten, wie sie bei dem Nürnberger Turnier vom August 1434 zu beobachten waren, das nach Auffassung der zeitgenössischen städtischen Chronik *der gröste turney war, so er in vil jaren ye gewe-*

scher Adelsgeschlechter im Mittelalter 2. 1933, S. 172 ff. und BRANDENSTEIN (wie Anm. 178) S. 275 ff.

206 Staatsarchiv Nürnberg Rep.54 (Stadtrechnungen) II Nr. 180 fol. 119<sup>v</sup>. Fehlerhaft, vor allem mit falschem Datum, gedruckt bei P. SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs ... 1431 bis 1440. 1903, S. 638. Nachricht zum Ereignis und den beteiligten Rittern und Knechten auch in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg 1 (ChronDtStädte 1) 1862, S. 391 f. mit Ergänzung weiterer Quellen in den Anm.

207 Staatsarchiv Nürnberg (wie Anm. 206). Eintrag im Schenkbuch ebd. Rep. 52b (Amts- und Standbücher) Nr. 315 fol. 107 f.

208 Zitat aus dem Or. der Stadtrechnung (wie Anm. 206).

209 Dazu Endres Tuchers Memorial in Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg 2 (ChronDtStädte 2) 1864, S. 24 f.

210 Vgl. Chroniken Nürnberg 1 (wie Anm. 206) S. 395 Anm. 1.

211 Staatsarchiv Nürnberg Rep. 52b (Amts- und Standbücher) Nr. 315 fol. 110<sup>v</sup>–113<sup>v</sup>. Auch der junge Hans von Hirschhorn war übrigens beteiligt, der erst im Mai in Nürnberg dem oben erwähnten Stechen und Rennen beiwohnte.

212 Nachweis in Chroniken Nürnberg 2 (wie Anm. 209) S. 25 Anm. 6 und SANDER, Haushaltung (wie Anm. 206) S. 638.

213 Nachweis in Chroniken (wie Anm. 212).

sen ist,<sup>214</sup> sind die zweifellos hohen Einkünfte vieler Wirtschaftszweige bei solchen Festen entgegenzuhalten. König Maximilian veranstaltete 1491 im Rahmen eines Reichstages zu Nürnberg<sup>215</sup> ein Gesellenrennen und Stechen am Markt, an dem er selbst, mehrere Fürsten und viele Grafen, Herren und Edle beteiligt waren; besondere Beachtung verdient dabei übrigens der kuriose Abschluß:<sup>216</sup> 16 (oder 18) kamen auf die Bahn, in grünen, mit Heu gepolsterten Kitteln und mit Strohhelmen und Strohschilden – *das strozeug kauft der künig umb 9 gulden* – und stachen mit Krücken gegeneinander. Abends veranstaltete Maximilian einen großen Tanz im Rathaus mit Maskenspielen, an denen er sich selbst beteiligte, und im Fünferhaus<sup>217</sup> ließ er 240 ehrbaren Frauen ein Essen servieren. *Und als man saget, so kost den künig solcher schimpf des tags und der nacht über 1000 fl. rheinisch.* Ein damals wie heute eindrucksvolles Zeugnis der sich im Fest »verausgabenden« fürstlichen Repräsentation!

Wie einzelne Berufe, etwa die Kerzenmacher, Schneider, Schildermaler, Töpfer und Schmiede, aus Turnierveranstaltungen ihren Nutzen zogen, zeigen die von Alfred Friese herangezogenen Rechnungen der Turniergesellschaft »mit dem Esel« vom Ende des 14. Jahrhunderts.<sup>218</sup> Vor allem aber die Wirte und Lebensmittelhändler hatten Hochkonjunktur. Städtische Turnierordnungen, wie die von Straßburg 1390/1408,<sup>219</sup> setzten ihnen sogar Höchstsätze an Preisen für Imbiß, Fleisch- und Brotwaren und für den Weinschank fest.

Aus all den Zeugnissen kann man durchaus den Eindruck gewinnen, daß Turniere in der Stadt den Interessen des ländlichen Adels ebenso wie des Bürgertums entsprachen: Für die Städte bedeuteten Turniere des Adels in ihren Mauern nicht nur eine Einkommensquelle, die sich mit dem heutigen Fremdenverkehr vergleichen läßt, sondern auch – durch die mehrfach bezeugte Einbeziehung der Bürger in die Geselligkeit – ein gesellschaftliches Ereignis, und darüber hinaus haben solche Festveranstaltungen gewiß die Schaulust der Bevölkerung befriedigt. Das Interesse des

214 Chroniken Nürnberg 1 (wie Anm. 206) S. 395.

215 Hierzu WIESFLECKER, Maximilian (wie Anm. 43) 1. 1971, S. 296 ff. und Chroniken Nürnberg 5 (wie Anm. 155) S. 563 ff.

216 Chroniken (wie Anm. 215) S. 732.

217 Das Fünferhaus war ein besonderer Teil des Rathauses und Sitz des Fünfergerichts. Hierzu REICKE, Nürnberg (wie Anm. 101) S. 1046 Register s. v.

218 FRIESE (wie Anm. 162) S. 168 Anm. 64.

219 Nachweis oben Anm. 96. Die Festsetzung der Höchstpreise war Anliegen der mit der Stadt wegen des Turniers verhandelnden Ritterschaft, wie das Würzburger Turnierregister von 1479 verdeutlicht. RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 162<sup>r</sup> und GUMPENBERG (wie Anm. 200) S. 171.

Adels andererseits an Turnieren in der Stadt ist kaum besser als mit dem Bericht eines Spaniers über ein Turnier zu Schaffhausen von 1436 an seine Landsleute zu illustrieren; nach seiner Darstellung sind die Turniere seit alters deshalb eingeführt, weil die Edelleute, die beständig in ihren Burgen und festen Häusern sitzen, einander nicht kennenlernen, Freundschaften schließen, Heiraten absprechen und schließlich von ritterlich-adeliger Art (*gentylesa*) erfahren könnten, wenn sie sich nicht bei solchen Gelegenheiten versammelten.<sup>220</sup> Als geeignete Plattform für diese gesellschaftliche Kommunikation des Adels aber kamen in erster Linie die Städte mit all ihren Voraussetzungen und Annehmlichkeiten in Frage, und dies um so eher, je größer der Kreis der Beteiligten war.

### 5. Zur Teilnahme von Bürgern an Turnieren

Die zentrale Bedeutung, die der Stadt im adligen Turnierwesen vom 13. Jahrhundert an zukam, legt nahe zu fragen, inwieweit das Bürgertum der als Veranstaltungsort dienenden Städte über die Zuschauerrolle hinaus an den Turnieren des Adels beteiligt war, wo und von wem hier Grenzen gezogen worden sind und welche Formen festlicher Geselligkeit die Bürger ihrerseits pflegten. Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit diesem Fragenbündel sei abermals Nürnberg: Für diese Stadt wie andernorts ist häufig bezeugt, daß Adlige an den Rat mit der Bitte um Schirm und Geleit zu einer Turnierveranstaltung herantraten, und der Rat hat in der Regel dieser Bitte entsprochen. Um so auffälliger ist es, wenn im Jahre 1436 die Stadt Nürnberg keine Einwilligung zu einem Turnier gab. Wie Johannes Müllner berichtet, ist der Ritter Konrad von Seckendorf mit drei anderen Rittern an den Rat herangetreten mit der Bitte, ein Turnier um Martini nach Nürnberg legen zu dürfen, wozu er sich als Empfänger eines »Dankes« auf einem vorausgegangenen Turnierhof verpflichtet habe.<sup>221</sup> Dieses Anliegen brachten die Ritter auch im Namen des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg vor. Gleichwohl wurden sie vom Rat mit dem Hinweis darauf abschlägig beschieden, daß auf dem letzten Turnierhof zu Nürnberg unbillige Dinge geschehen seien und daß die Stadt sich derzeit damit nicht belasten wolle.

220 K. STEHLIN, Ein spanischer Bericht über ein Turnier in Schaffhausen im Jahre 1436 (BaslerZG 14. 1915) S. 145 ff., hier S. 153, 167. Dazu neuerdings W. SCHAUFELBERGER, Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft (Schweizer Heimatbücher 156–158) 1972, S. 47 ff.

221 MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 319 f.

Über diese unbilligen Dinge teilt Müllner weiter nichts mit. Wenn man aber anhand der Rechnungsbücher die Notizen zu Turnieren in Nürnberg während der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts ansieht,<sup>222</sup> dann fällt eine größere Lücke zwischen den Jahren 1435 und 1439 auf. Zu dem letzten, in der Antwort des Rates an Konrad von Seckendorf angesprochenen Nürnberger Turnier von 1434 teilt nun der zeitgenössische Chronist Andreas von Regensburg mit: *In hoc torneamento milites facti Rome a Sigismundo imperatore non sunt admissi.*<sup>223</sup> Wer waren diese Ritter und warum wurde ihnen die Teilnahme am Turnier verweigert?

Nach dem Zeugnis der Nürnberger ›Chronik aus Kaiser Sigmunds Zeit‹<sup>224</sup> hat Kaiser Sigmund anlässlich seiner Krönung an Pfingsten 1433<sup>225</sup> die Nürnberger Bürger Erhart und Paul Haller, Franz Rummel, Martin Hayden und Sebolt Beheim auf der Tiberbrücke zu Rittern geschlagen.<sup>226</sup> Überdies hat er den Brüdern Haller und ihren Nachkommen sowie Franz Rummel und seinen Brüdern ihr Wappen gebessert.<sup>227</sup> Wenn man sich vergegenwärtigt, daß aus dieser Zeit die ersten Nachrichten darüber vorliegen, daß für die Zulassung zum Turnier ein Ahnennachweis erforderlich war – zu erinnern ist an die inhaltsreiche Aufzeichnung über das Schaffhauser Turnier von 1436<sup>228</sup> –, so war es mit Sicherheit der ritterschaftliche Adel, der 1434 in Nürnberg gegen die Teilnahme der Nürnberger Ritter Einspruch erhoben hat, handelte es sich doch nach der Darstellung der Nürnberger Chronistik<sup>229</sup> um ein großes Turnier der Ritterschaft von den vier Landen mit Ausrufung von vier »Regionalturnieren«, nämlich

222 SANDER, Haushaltung (wie Anm. 206).

223 Andreas von Regensburg, Fortsetzung der *Chronica de principibus terrae Bavarorum* (Andreas von Regensburg, *Sämtliche Werke* = QErörtBayerDtG NF. 1. 1903) S. 581.

224 Chroniken Nürnberg 1 (wie Anm. 206) S. 387.

225 Reg. Imp. 11/2 Nr. 9427.

226 Zur Bedeutung des Ritterschlags auf der Tiberbrücke als zweitbester Erlangung der Ritterwürde nach dem Ritterschlag am Hl. Grabe vgl. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 732 Register s. v. Tiberbrücke. Zu den führenden Nürnberger Familien des 15. Jahrhunderts allgemein H. H. HOFMANN, *Nobiles Norimbergenses*. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht (Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa = VortrForsch 11. 1965) S. 53 ff. und G. HIRSCHMANN, *Das Nürnberger Patriziat* (Deutsches Patriziat 1420–1740. Hg. von H. RÖSSLER. 1968) S. 257 ff.

227 Reg. Imp. 11/2 Nr. 9461, 9540. Zur Wappenbesserung vgl. J. W. ALBERT, *Wappenbriefe und Adelsbriefe* (VjschrHeraldSphragistikGeneal 12. 1884) S. 547 ff., bes. S. 659 ff. Vgl. auch G. A. SEYLER, *Geschichte der Heraldik*. 1890, S. 484 ff. Zur Wappenbesserung Franz Rummels vgl. neuerdings CHR. SCHAPER, *Die Ratsfamilie Rummel – Kaufleute, Finanziers, Unternehmer* (MittVGNürnb 68. 1981) S. 1 ff., hier S. 85 f.

228 Vgl. STEHLIN (wie Anm. 220) S. 160.

229 Nachweise wie oben Anm. 209 und 214.

nach Heidelberg durch den Grafen Philipp von Katzenelnbogen,<sup>230</sup> nach Eßlingen durch einen Rechberger, nach Regensburg durch Hans Frauenberger<sup>231</sup> und nach Neustadt an der Aisch durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg. (Es sei in diesem Zusammenhang vermerkt, daß Ruxner dieses Nürnberger Turnier der Ritterschaft von 1434 nicht berücksichtigt hat.<sup>232</sup>)

Den von Kaiser Sigmund zu Rittern geschlagenen Nürnbergern erwachsen indes nicht nur von seiten der Ritterschaft durch den Ausschluß vom Turnier Schwierigkeiten, sondern auch durch das Verhalten der Stadt ihnen gegenüber. Zu dessen Verständnis ist weiter auszuholen: Bereits im Jahre 1362 hatte der Rat der Stadt Nürnberg um des gemeinen Friedens willen das Statut erlassen, daß keiner ihrer Bürger turnieren solle, weder in Nürnberg noch anderswo.<sup>233</sup> Als Buße wurden 100 Pfund festgesetzt. Offensichtlich befürchtete die Stadt, daß sie infolge der Teilnahme eines ihrer Bürger an einer Veranstaltung des ländlichen Adels in Fehden hereingezogen werden könnte.

Über die Durchsetzung dieses Verbots ist weiter nichts bekannt; erst Jahrzehnte später hören wir davon, daß der Nürnberger Rat in die Turnierpläne eines Bürgers eingegriffen hat, nun allerdings nicht in Form eines grundsätzlichen Verbots, sondern mit Blick auf die damaligen Zeitumstände (Hussitenkriege?<sup>234</sup>): 1432, ein Jahr also vor der Ritterpromotion der Nürnberger auf der Tiberbrücke, hatte der Nürnberger Bürger Franz Rummel<sup>235</sup> mit dem Augsburger Peter Egen<sup>236</sup> vereinbart, gemeinsam an einem Stechen in Nördlingen teilzunehmen. Obwohl hierfür bereits alle Vorkehrungen getroffen waren, vereitelte der Nürnberger Rat diesen Plan, wie wir aus seinem Briefwechsel mit der Stadt Augsburg wis-

230 Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 183) 2 Nr. 3667.

231 Dazu ausführlich GEMEINER, Chronik (wie Anm. 94) 3, S. 61 f.

232 In der Ruxnerschen Zählung folgt auf das 25. Turnier in Regensburg 1412 das 26. in Stuttgart 1436. Vgl. die Übersicht bei KURRAS, Turnierbuch (wie Anm. 12) S. 43.

233 Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert. Bearb. von W. SCHULTHEISS (QGKulturNürnberg 3. 1965) S. 211.

234 Vgl. die diesbezüglichen Beschlüsse auf dem Nürnberger Reichstag vom Frühjahr 1431 in Deutsche Reichstagsakten 9. 1887 Ndr. 1956, S. 493 ff., vor allem 513 ff. und 573 ff. Zu erwähnen ist auch die städtefeindliche Tendenz des Adels, die in der Erneuerung des Pfahlbürgerverbots durch Sigmund ihren Niederschlag fand. Vgl. ebd. Nr. 427 ff. S. 561 ff.

235 Zu ihm und seiner Familie SCHAPER (wie Anm. 227) S. 84 ff.

236 Zu Peter Egen (von Argon) vgl. Chroniken Augsburg 2 (wie Anm. 99) S. 395 ff. und neuestens H. BOOCKMANN, Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen (BlldtLdG 119. 1983) S. 73 ff., bes. 75 ff. Egen war 1432 noch keine 20 Jahre alt. Vgl. ebd. S. 398.

sen.<sup>237</sup> Dabei argumentierte er, daß mit einer solchen Veranstaltung viel *waknus, schede und kost* verbunden seien, so daß er *nach alle leuffe und gelegenheiten der lande sollich schimpf zu diß zeite* besser vermieden sehen wolle.

Mit den Vorgängen in Rom 1433 war der Nürnberger Rat ebenfalls nicht einverstanden. Am 16. Januar 1434 jedenfalls verbot er in einem Statut den Bürgern der Stadt, an ihren Wappen gekrönte Helme zu führen, es sei denn, sie stammen von den Vorfahren.<sup>238</sup> Diese Kronen, unterhalb der Helmzier auf dem Wappen angebracht, wurden im 15. Jahrhundert vom niederen Adel gebraucht und dienten im Falle der Nürnberger Ritter offenbar dazu, ihrer Erhebung in den Adelsstand Ausdruck zu verleihen.<sup>239</sup> Gegen das Ratsverbot hat Kaiser Sigmund protestiert, wie er auch darüber verärgert war, daß die von ihm kreierte Ritter nicht zu dem Nürnberger Turnier zugelassen worden sind.<sup>240</sup> Daraufhin rechtfertigten die Ratsherren im Jahre 1436 dem Kaiser gegenüber ihr Vorgehen mit dem Hinweis auf das gute Regiment der Altvorderen in ihrer Stadt, als Zucht und Demut geherrscht hätten. Diesem Grundsatz wollten sie treu bleiben, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und *hoffart und kostberkeit* bei sich unterdrücken, der kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Reiche zur Ehre und nicht zur Schmach.<sup>241</sup>

Die Nürnberger Ritter gaben indes ihre Ansprüche nicht auf: 1447 mußte der Rat sein Verbot, Helmkronen zu führen, unter Androhung einer Strafe von 90 fl. erneuern,<sup>242</sup> und noch Jahrzehnte später hat er sogar das Reichsoberhaupt in die Angelegenheit eingeschaltet. 1470 erklärte nämlich Friedrich III. auf Ansuchen der Stadt, daß das frühere Statut des Nürnberger Rates gelten solle *zu vermeidung ungunst, hochfahrt und widerwertigkeit und auch damit ein jeder in seinem gebührlichen stande bleib*.<sup>243</sup> Dabei wandte sich Friedrich gegen die Wappenbriefe Sigmunds, wenn er

237 Staatsarchiv Nürnberg Rep. 61 a (Briefbücher) Nr. 10 fol. 35<sup>v</sup> f. Ein weiteres Schreiben des Rats nach Augsburg ebd. fol. 41<sup>v</sup>. Zur Sache auch MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 297.

238 MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 304.

239 E. WERNICKE, Die »heraldischen Kronen« (AnzKdeDtVorzeit NF. 29. 1879) S. 320 ff. Zur Nobilitierung unter Sigmund vgl. W. GOLDINGER, Die Standeserhöhungsdiplome unter König und Kaiser Sigismund (MIÖG 78. 1970) S. 323 ff., bes. S. 333 ff., wo Goldinger auch kurz auf die Vorgänge von 1433 in Rom eingeht.

240 Andreas von Regensburg (wie Anm. 223) S. 581. Der Protest gegen das Ratsverbot ergibt sich aus dem Antwortschreiben des Nürnberger Rats. Vgl. die nächste Anm.

241 Staatsarchiv Nürnberg Rep. 61 a (Briefbücher) Nr. 12 fol. 266<sup>r</sup>. Auszugsweise wiedergegeben in Chroniken Nürnberg 1 (wie Anm. 206) S. 387 Anm. 7.

242 MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 304.

243 Ebd. und J. CHMEL, Regesta Friederici IV. (III.). 1838, Nr. 5966.

schrieb, daß dieses Statut, das von einigen unter Berufung auf kaiserliche Privilegien übertreten werde, zu beobachten sei, da seine Ordnung und Satzung ihm angebracht erscheine.

Die Nürnberger Vorgänge illustrieren beispielhaft Erscheinungsformen wie Probleme der Aristokratisierung bürgerlicher Oberschichten im Spätmittelalter. Probleme ergaben sich einerseits aus dem Verhältnis des Bürgertums zum Landadel, wie das Turnierverbot des Nürnberger Rats von 1362 erkennen läßt. Dabei scheint sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts das Eingreifen des Rats auf Sondersituationen wie die des Jahres 1432 beschränkt zu haben, und dem würde entsprechen, daß der Rat nichts gegen die Teilnahme der Nürnberger Ritter am großen Turnier von 1434 unternommen hat, ja, deren Ausschluß durch den ritterschaftlichen Adel sogar kritisierte, als er 1436 hierauf offenbar anspielend von unbilligen Dingen während des letzten Turnierhofs sprach.<sup>244</sup> Auch in seinem Schreiben an Kaiser Sigmund betonte der Rat, er gönne den Nürnberger Mitbürgern, die in Rom die Ritterwürde empfangen hatten, durchaus, daß sie der kaiserlichen Majestät in der *ritterschaft und ere* gefielen.<sup>245</sup> Hierzu bot nun eben das Turnier die beste Gelegenheit. Die Kritik des Rates an den Nürnberger Rittern bezog sich vielmehr darauf – und dies ist die andere Seite der oben angesprochenen Problematik der Aristokratisierung –, daß sich einzelne aus der auf oligarchische Gleichrangigkeit ausgerichteten Gruppe der *nobiles Norimburgenses*<sup>246</sup> durch Wappenbesserung ständisch herausheben wollten, statt in ihrem gebührlchen Stand zu bleiben, wie Friedrich III. später formulierte, und daß sie damit gegen die althergebrachte und gottgewollte Zucht und Demut zu verstoßen drohten, als deren Sachwalter sich der Rat verstand.<sup>247</sup>

Turnierverbot des Nürnberger Rats 1362 und Ausschluß Nürnberger Ritter vom Turnier 1434 durch den ritterschaftlichen Adel – dieses Bild vom Spannungsfeld zwischen Bürgertum und niederem Adel bliebe unvollständig, wenn man andererseits nicht betonte, daß, um vorerst beim Beispiel Nürnberg zu bleiben, die alten adligen Geschlechter, wie Johannes Müllner formuliert, ihre eigenen Turniere veranstalteten, so 1387, als ein Gesellenstechen mit zwölf Stechern auf dem Markt stattfand, zu dem der Rat vier Kleinodien als Preise aussetzte.<sup>248</sup> Vor allem aber ist in diesem

244 Vgl. oben S. 484 f.

245 Vgl. oben S. 487.

246 Dazu HOFMANN (wie Anm. 226) S. 78.

247 Zur religiösen Legitimation der Rats Herrschaft neuerdings am Beispiel Speyer E. VOLTMER, Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter (TrierHistForsch 1) 1981, S. 172 mit Anm. 29.

248 MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 104.

Zusammenhang das berühmte Gesellenstechen von 1446 zu erwähnen, das die »jungen Gesellen von alten adelichen nürnbergischen Geschlechtern« aus Anlaß der Hochzeit des Wilhelm Löffelholz mit einer Tochter Konrad Baumgartners am 20. Februar, am Fasnachtsmontag, veranstalteten.<sup>249</sup> 39 *helm* ritten auf die Bahn ein, zu denen später noch fünf weitere kamen, alle in hohen Sätteln und jeweils begleitet von einem Rüstmeister, einem Stangenführer<sup>250</sup> und zwei Ausrufern (*kreigirer* bzw. Knechte zu Fuß<sup>251</sup>). Dieses Mal hatte die Braut für das Stechen drei Kleinodien als Preise ausgesetzt.

Berühmtheit erlangte das Stechen von 1446 besonders in seiner Auswirkung auf das Selbstverständnis der Nürnberger Bürger: Einer der Teilnehmer ließ sich sein Haus mit einer bildlichen Darstellung des Stechens schmücken, die nicht nur mehrfach in Nürnberger »Stech- und Schönbartbüchern«, vor allem im Hallerschen Geschlechtsbuch von 1536, kopiert wurde, sondern schließlich auch einer Stuckdecke im Neubau des Nürnberger Rathauses 1621 als Vorlage diente.<sup>252</sup> Und die Nürnberger Tradition maß diesem Ereignis von 1446 überdies politische Bedeutung zu, als sei das Stechen der Nürnberger in hohem Zeug<sup>253</sup> dem Adel zum Ärgernis und gar zum Anlaß des Markgrafenkrieges geworden.<sup>254</sup>

249 Chroniken Nürnberg 4 (wie Anm. 150) S. 166 f., 392 ff. und MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 377 ff. Zum Ereignis vgl. auch REICKE (wie Anm. 101) S. 397 ff. Auch wenn erst Müllner von einem Gesellenstechen spricht, wird man die Bezeichnung gebrauchen können, da im Bericht der zeitgenössischen Chroniken das Wort *gesellen* vorkommt. Zur Erscheinungsform des Gesellenstechens vgl. unten S. 490 Anm. 256.

250 Vgl. dazu die Abbildungen vom Gesellenstechen bei REICKE (wie Anm. 101) S. 424 f.

251 Zu *kreigirer* = Ausrufer vgl. SCHULTZ, Höfisches Leben (wie Anm. 1) 2, S. 117. Zum Verständnis des hier von den Nürnbergern getriebenen Aufwands sind die Turnierordnungen von Würzburg 1479 und Heidelberg 1481 heranzuziehen: Nach der ersten sollte ein Fürst vier Knechte, ein Graf oder Herr drei, ein Ritter zwei Knechte haben und ein Edelmann sich mit einem Knecht begnügen. RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 164<sup>r</sup> und GUMPPENBERG (wie Anm. 200) S. 177. Die zweite setzte fest: Fürst drei Knechte, Graf zwei Knechte, Ritter/Edelmann einen Knecht. RÜXNER fol. 180<sup>r</sup>, WIRTH (wie Anm. 190) S. 225.

252 Vgl. hierzu MÜLLNER, Annalen (wie Anm. 152) 2, S. 379, Chroniken Nürnberg 4 (wie Anm. 150) S. 393 f. und HIRSCHMANN, Patriziat (wie Anm. 226) S. 264. Zu der Stukkatur im Rathaus vgl. PH. WALTER (Hg.), Das Nürnberger Gesellenstechen vom Jahre 1446 nach der im obern Gange des Rathauses befindlichen Stukko-Abbildung. 1853 und E. MUMMENHOFF, Das Rathaus in Nürnberg. 1891, S. 152 f.

253 Nach MÜLLNER, Annalen (wie vorige Anm.) soll gerade die Ausrüstung der Nürnberger in hohem Zeug dem Adel ungebührlich erschienen sein. Hierzu ist der Bericht Burkard Zinks über einen von Adel und Bürgertum gemeinsam besuchten *hoff* zu Augsburg 1416 zu vergleichen (dazu s. auch unten S. 495), auf dem das Stechen *in hohen zeugen* offenbar den Fürsten, Rittern und Knechten vorbehalten war. Chroniken Augsburg 2 (wie

Letzteres gehört gewiß in den Bereich der Legende; doch ein Stein des Anstoßes mag dieses Gesellenstechen für den Adel durchaus gewesen sein, gerade weil es in ritterlich-adeliger Manier verlief. Denn das Gesellenstechen war keineswegs eine spezifisch bürgerlich-städtische Spielform, die nach den teilnehmenden Patriziersöhnen (= Gesellen) benannt war, wie die oben wiedergegebene Formulierung Müllners nahelegt und wie in der Literatur immer wieder zu lesen ist,<sup>255</sup> sondern ein in dieser Bezeichnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts öfters begegnendes ritterliches Kampfspiel des Adels neben dem Turnier.<sup>256</sup>

Adliger Tradition entsprach 1446 in Nürnberg aber nicht nur die Spielform, sondern auch der Anlaß des Gesellenstechens, nämlich die Hochzeit eines Nürnberger Patriziers, da mehrfach bezeugt ist, daß fürstliche Heiraten mit *hastiludia* festlich ausgeschmückt wurden.<sup>257</sup> Ein Beispiel für die Verbindung von Fürstenhochzeit und Gesellenstechen aus dem späten 15. Jahrhundert sei hier zur Erläuterung angeführt: 1496 kamen auf Fasnacht (!) Kurfürst Philipp der Aufrichtige von der Pfalz, Herzog Georg der Reiche von Niederbayern-Landshut und Landgraf Wilhelm d.J. von Hessen nach Worms und gab man den landgrafen Wilhelmen den jüngeren

Anm. 99) S. 74. Zum hohen Sattel vgl. BOEHEIM (wie Anm. 6) S. 690 Register s. v. Sattel im hohen Zeug.

254 Hierzu kritisch Chroniken Nürnberg 4 (wie Anm. 150) S. 393.

255 HIRSCHMANN, Patriziat (wie Anm. 226) S. 264, DERS. in Geschichte Nürnbergs (wie Anm. 149) S. 116, R. ENDRES ebd. S. 196 und jüngst KURRAS, Turnierbuch (wie Anm. 12) S. 30.

256 Zur Erscheinungsform des Gesellenstechens im Rahmen der ritterlichen Kampfspiele vgl. Deutsches Wörterbuch 4/1/2. 1897, Sp. 4043, H. FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch 3. 1911, Sp. 521 und K. VON WEBER, Über Turniere und Kampfspiele (ArchSächsG 4. 1866) S. 337 ff., hier S. 353. Geht man von den Quellen des 15. Jahrhunderts aus, so ergibt sich, daß ein Gesellenstechen von zwei *teil*, bestehend aus einem Anführer und seinen Gesellen, ausgetragen wurde. Zu dem Kampf, der im Unterschied zum Kolben-Schwerter-Turnier mit der Stechstange durchgeführt wurde, gehörten sowohl Gruppen- wie Einzelbegegnungen. Vgl. die anschauliche Beschreibung in einem Brief Markgraf Friedrichs von Brandenburg von 1481 (Privatbriefe [wie Anm. 19]) 1 Nr. 357 S. 238 f., ferner die Aufzeichnung zum Gesellenstechen bei der Offenburger *vastnacht* von 1483 (ZGORh 16. 1864) S. 264 ff. Dazu oben S. 469 mit Anm. 139. Weitere Beispiele oben S. 471 mit Anm. 153, S. 472 mit Anm. 157 und S. 482 mit Anm. 206.

257 Zu Speyer 1310 vgl. oben Anm. 95. 1315 wurde eine fürstliche Doppelhochzeit zu Basel mit *hastiludia* und *torneamenta* gefeiert. Die Chronik des Mathias von Neuenburg (wie Anm. 39) cap. 38 S. 100. Ebd. cap. 42 S. 105 f. wird zu 1319 eine *curia* Herzog Leopolds I. von Österreich in Baden an der Limmat erwähnt, auf der die Hochzeit Gutas von Habsburg mit dem Grafen Ludwig von Öhningen mit *hastiludia* gefeiert wurde. Zum Zusammenhang von Turnier und höfischem Fest allgemein vgl. den Beitrag von J. FLECKENSTEIN in diesem Band S. 229 ff.

und des pfalzgrafen tochter Elisabeth zusammen. darauf hielt man ein gesellenstechen und viel lustiger nachttänz.<sup>258</sup>

Die Nachahmung ritterlich-adeliger Festgewohnheiten durch das Bürgertum hatte 1446, als die Nürnberger ihr Gesellenstechen veranstalteten, indes schon eine lange Tradition. Sie läßt sich in Deutschland erstmals in dem berühmten Gralfest beobachten, das die Magdeburger *kunstabeln*,<sup>259</sup> die offenbar bruderschaftlich zusammengeschlossenen Söhne der reichen Kaufleute, unter Anleitung des höfisch gebildeten und literarisch tätigen Brun von Schönebeck<sup>260</sup> um 1280 vor den Toren der Stadt auf der Marsch, einer Elbinsel, feierten.<sup>261</sup> Es ist hier nicht näher auf das in der Literatur viel beachtete Magdeburger Fest einzugehen;<sup>262</sup> lediglich auf einige für unsere Fragestellung wichtige Aspekte sei hingewiesen. So ist bezeichnend, daß die Pflingstspiele, die die Schöppenchronik aufzählt, nämlich Roland, *schildekenbom*, Tafelrunde,<sup>263</sup> gerade von den Kindern der reichen Magdeburger gefeiert wurden.<sup>264</sup> Und auch von den Einladungsschreiben, die Brun von Schönebeck verfaßt hatte, ließen sich in erster Linie die *jungelinge* in Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg und Halberstadt<sup>265</sup> begeistern. Wenn man weiter berücksichtigt, daß wiederum die Söhne der Londoner Bürger Reiterspiele vor den Toren der Stadt als *simulacra belli* veranstalteten, wie wir aus der *Descriptio nobilissimae civitatis Londoniae* vom Ende des 12. Jahrhunderts wissen, oder daß in

258 Wormser Chronik von Friedrich Zorn (BiblLitV 43) 1857, S.202. Weitere Beispiele für die Verbindung von adliger Hochzeit und Gesellenstechen in den ›Geschichten Wilwolts‹ (wie Anm.42) S.47 f. und in der Zimmerischen Chronik (wie Anm.17) 2, S.259.

259 Zum Konstabler-Begriff vgl. M. LEXER, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch* 1. 1872, Sp.1674, *Deutsches Wörterbuch* 5. 1873, Sp.1742 (mit Hinweisen auf Straßburg und Zürich) und neuestens *Deutsches Rechtswörterbuch* 7. 1974–1983, Sp.1256 ff.

260 Zu ihm vgl. W. STAMMLER, *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*. 2. Aufl. von K. RUH. 1. 1978, Sp.1056 ff.

261 Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Magdeburg 1 (ChronDtStädte 7) 1869, S.168 f.

262 Vgl. L. WOLFF, *Das Magdeburger Gralfest Bruns von Schönebeck* (NiederdtZ-VolksKde 5. 1927) S.202 ff., L. KRETZENBACHER, *Ringreiten, Rolandspiel und Kufenstechen* (Buchreihe des Landesmuseums für Kärnten 20) 1966, S.81 ff. und W. STÖRMER, *König Artus als aristokratisches Leitbild während des späteren Mittelalters* (ZBayerLdG 35. 1972) S.946 ff., hier S.960 ff.

263 Dazu die Übersichten PETERS, *Frauendienst* (wie Anm.79) S.188 ff. und CZERWINSKI (wie Anm.6) S.95 ff.

264 Darauf hebt die Schöppenchronik (wie Anm.261) besonders ab; jetzt, d. h. zur Abfassungszeit der Chronik in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, stünden die Ratmannen selbst diesen Spielen vor.

265 STÖRMER (wie Anm.262) S.961 hat darauf hingewiesen, daß alle beteiligten Städte der Hanse angehörten.

München um 1360 ein *hof von den jungen purgern* stattfand,<sup>266</sup> dann scheint auch im bürgerlich-städtischen Bereich der Jugend eine Vorzugsrolle bei derartigen Festveranstaltungen zugefallen zu sein, entsprechend den Aktivitäten junger Adliger auf Turnieren, die Georges Duby im Nordwesten Frankreichs für die Zeit um 1200 beobachtet hat.<sup>267</sup>

Die jungen Kaufleute von Goslar und den anderen Städten wollten in Magdeburg die Ritterschaft üben und um die als Preis ausgesetzte schöne Frau Feie, offensichtlich eine Lebedame, kämpfen, die schließlich übrigens doch ein alter Kaufmann aus Goslar gewonnen haben soll.<sup>268</sup> Dabei legte man beim Gesamtablauf des Pfingstfestes als Übung in der *ridderschop* unverkennbar Wert darauf, daß alles genau nach ritterlichem Vorbild geschah, und wo dieses zunächst nicht befolgt wurde, hat man es eingefordert: Denn, wie die Schöppenchronik an einer bislang weniger beachteten Stelle des Berichts ausführt,<sup>269</sup> wollten die Gäste nicht in die Stadt einreiten, wenn man sie nicht mit *suste*<sup>270</sup> und Tjostieren empfinde. *Hastiludia*, wie beim Einzug der Kaiserin Isabella in Köln 1235,<sup>271</sup> mußten also dazugehören, und so zogen denn zwei Magdeburger Konstabler vor die Stadt und empfingen die angereisten Gäste mit Speerspielen.

Wie sehr sich gerade das Magdeburger Bürgertum jener Zeit für ritterliche Themen interessierte, zeigen im übrigen auch die durch die archäologische Stadtkernforschung der 50er Jahre zutage geförderten (ursprünglich vergoldeten!) Zinnstreifenfiguren, deren Thematik (u. a. lanzenbre-

266 Zu London: William Fitzstephens Vita des Thomas Becket. MIGNE, PL 190, Sp. 109. Zu München: OberbayerArch 33. 1874, S. 345.

267 G. DUBY, Les »jeunes« dans la société aristocratique dans la France du Nord-Ouest au XII<sup>e</sup> siècle (Annales E. S. C. 19. 1964) S. 835 ff., wieder in: DERS., Hommes et structures du moyen âge. Paris 1973, S. 213 ff.

268 Zur Formulierung der Frau Feie als Euphemismus für eine Lebedame, vgl. KRETZENBACHER (wie Anm. 262) S. 83. Vgl. auch die Bemerkung der Chronik vom früheren wilden Leben der Frau, dessen der Goslarer Kaufmann sie enthob, indem er sie gut bemittelt verheiratete.

269 Schöppenchronik (wie Anm. 261) S. 169.

270 Nach KRETZENBACHER (wie Anm. 262) S. 83 Anm. 4 konnte das Wort bisher nicht geklärt werden. Im Glossar zur Schöppenchronik (wie Anm. 261) S. 468 wird *suste* mit Vorbehalt als Tjost verstanden; dabei würde dann das folgende *dustiren* das gleiche meinen. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, daß in der um 1500 geschriebenen thüringisch-erfurtischen Chronik von Konrad Stolle (GQProvSachs 39. 1900) S. 88 *schuste* im Sinne von Tjost eindeutig belegt ist. Vgl. auch das Glossar zur Düringischen Chronik des Johannes Rothe (ThürGQ 3) 1859, S. 726 s. v. *schust*.

271 Vgl. oben S. 455. Heranzuziehen ist auch die Nachricht in der Fortsetzung der Königshofischen Chronik, daß beim Einzug König Ruprechts in Straßburg im Jahre 1400 zehn Ritter und Knechte vor dem Wagen der Königin stachen bis zum Münster hin. F. J. MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 3. 1863, S. 513.

chende Ritter vor einer Stadt) an einen allerdings nicht näher begründbaren Zusammenhang mit den Pfingstspielen der *kunstabelen* denken läßt.<sup>272</sup> Auf jeden Fall aber legen diese Funde von der Auswirkung ritterlicher Mentalität im Bereich der städtischen Sachkultur eindrucksvolles Zeugnis ab, ähnlich wie die – gleichfalls ins ausgehende 13. Jahrhundert zu datierenden – Fresken mit der Darstellung turnierender Ritter im Kölner Overstolzenhaus.<sup>273</sup>

Neben der Erscheinungsform ausschließlich bürgerlicher Veranstaltungen in Anklang an adlige Vorbilder, wie sie in den Magdeburger Reiter- und in den Nürnberger Gesellenstechen von 1446 zu beobachten sind, gab es aber auch die für eine Reihe von Städten bezeugte Gewohnheit, daß Landadel und Bürgertum gemeinsam Tafelrunden und Stechhöfe im 14. und auch noch 15. Jahrhundert feierten. Hierfür einige Beispiele: In Köln macht das bereits erwähnte Ratsstatut von 1345 Verordnungen für die Ausrufung einer *tafelronge* auf dem Alten Markt bekannt *um des besten wille der herren, rittere, knappen vanne lande ind unse burgere*.<sup>274</sup> Hierzu fügt sich, daß zum Jahre 1334 ein Turnier zwischen Kölner Rittern und Knechten, die Bürger waren, und auswärtigen *turnermessigen*, also Landadligen,<sup>275</sup> stattfand; dabei wurde das Turnier vor die Stadt an den Judenkirchhof südlich des Severinstores gelegt, nachdem die auswärtigen Teilnehmer sich geweigert hatten zu turnieren, weil sie sich in der Minderzahl gegenüber den städtischen sahen!

Erwähnenswert ist hier auch Limburg an der Lahn als Typ einer von der herrschaftlichen Burg geprägten Stadt,<sup>276</sup> in der zahlreiche Herren, Ritter

272 Hierzu vgl. E. NICKEL, Ein mittelalterlicher Zinnfigurstreifen aus Magdeburg (Ausgrabungen und Funde 1. 1956) S. 239 ff., DERS., Zur Deutung des Magdeburger Zinnfigurenstreifens (ebd. 5. 1960) S. 40 ff. Vollständige Wiedergabe der drei Exemplare bei DEMS., Der »Alte Markt« in Magdeburg (Ergebnisse der archäologischen Stadtkernforschung in Magdeburg 2 = DtAkadWiss. Berlin, Schriften der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 18) 1964, Tafel 66.

273 Vgl. Athenaion-Bilderatlas zur deutschen Geschichte. Hg. von H. JANKUHN, H. BOOCKMANN und W. TREUE, (Handbuch der deutschen Geschichte 5) 1968, S. 57 mit Tafel 199.

274 Nachweis oben in Anm. 108.

275 Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln 3 (ChronDtStädte 14) 1877, S. 669. Dazu WENZEL (wie Anm. 8) S. 211, der diese Quellenaussage allerdings S. 213 nicht berücksichtigt, wenn er gemeinsame Turnierveranstaltungen von Adligen und Bürgern für Köln nur im 13. Jahrhundert belegt sieht. Zur Teilnahme Kölner Ritter an Turnieren im 13. Jahrhundert vgl. vor allem das Beispiel Gerhard Scherfgins, der etwa 1241 in Neuss (s. oben S. 456) turniert hat. Vgl. WENZEL (wie Anm. 8) S. 225.

276 Zu Limburg vgl. Hessisches Städtebuch. Hg. von E. KEYSER. 1957 S. 314 ff. und W. GÖRICH, Zur Entwicklung von Burg und Stadt Limburg a. d. Lahn (NassAnn 76. 1965) S. 202 ff.

und Knechte wohnten, *riche selige lude*, wie Tilemann Elhen von Wolfhagen sie in seiner Limburger Chronik des 14. Jahrhunderts beschreibt.<sup>277</sup> Nach seiner Darstellung führten die vornehmen Bürger der Stadt, auch sie *riche und selig*, mit ihren silbern verzierten Rüstungen und gewappneten Knechten, die *zu den eren und zu dem ernste* wohl gerüstet waren, eine Lebensweise (*stat*) wie Ritter und Knechte. Manche Bürger besaßen *gestech und tormergezug glich den andern edeln knechten*; sie pflegten oft festliche Geselligkeit, *und es qwamen ritter und knechte zu en gen Limpurg hoferen in irme geleide. dan die besten stecher binnen Limpurg waren Johan Herstul, Henne Essenawer und Otto sin son* (alle Bürger zu Limburg<sup>278</sup>) *und Her Henrich Suwer von Katzenelnbogen*.<sup>279</sup>

Unter den Orten gemeinsamer Turnierveranstaltungen des Adels und des Bürgertums ließe sich auch noch Zürich aufführen,<sup>280</sup> vor allem aber ist auf Augsburg hinzuweisen: Hier fand 1394 ein großes Turnier statt, an dem nicht nur viele Adlige teilnahmen, sondern auch Bürger aus Speyer und Regensburg (von hier 112 Helme)<sup>281</sup>, und zum Jahre 1416 berichtet Burkard Zink von einem so großen *hoff, als nie kainer weder vor noch nach ward*,<sup>282</sup> mit den Herzögen Ludwig VII. von Oberbayern-Landshut, Ernst und Wilhelm III. von Oberbayern-München, vielen Rittern und Knechten wie auch Bürgern aus Regensburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Memmingen, Konstanz, Dinkelsbühl und Donauwörth.<sup>283</sup> Es war, mindestens zum Teil, eine städtische Veranstaltung; denn der Augsburger Rat ließ den Hof durch Boten in den Städten verkünden.<sup>284</sup> Die gemeinsame Festlichkeit von Adel und Bürgertum dauerte zwei Tage lang um Laurentius (10. August); dabei haben sich allerdings, wie aus Zinks Bericht ge-

277 Limburger Chronik (wie Anm. 105) S. 101 f. Zu ihrem Verfasser vgl. P. JOHANEK, Art. Tilemann Elhen von Wolfhagen (Verfasserlexikon [wie Anm. 260] 2. 1980) Sp. 474 ff.

278 Vgl. K.-H. MAY, Der Eschenauer Ortsadel und die nach ihm benannten Limburger Patrizier (NassAnn 86. 1975) S. 73 ff., bes. S. 81 f.

279 Zum Rittergeschlecht der Sure von Katzenelnbogen vgl. Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 105) 4. 1957, S. 2872 Register s. v.

280 1368 ritten sowohl Bürger von Konstanz als auch *gesellen ab dem land* zu einem Stechen nach Zürich. Christoph Schulthaiss, Constanzer Bistums-Chronik. Hg. von J. MARMOR. 1874, S. 44. 1467 stachen in Zürich Bürger der Stadt mit Landadligen. Vgl. zu beiden Ereignissen ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 637, 647 und SCHAUFELBERGER (wie Anm. 220) S. 46.

281 LEHMANN, Chronica (wie Anm. 95) VII 69, S. 768.

282 Chroniken Augsburg 2 (wie Anm. 99) S. 74.

283 Die Ritter und Knechte aus München, Dinkelsbühl und Donauwörth werden lediglich in den städtischen Rechnungen erwähnt. Vgl. ebd. S. 75 Anm. 3.

284 Die Bezahlung der Boten ebd. angeführt. Zum Hintergrund dieses Turniers (Augsburger Bischofsstreit 1413–1426) vgl. Chroniken Augsburg 2 (wie Anm. 99) S. 339 ff.

schlossen werden darf, die Fürsten und ihre Ritter und Knechte das Vorrecht bewahrt, *in hohen zeugen* zu stechen, ein Vorrecht, das die Nürnberger 1446 dem Adel, offenbar zu dessen Verärgerung, streitig gemacht haben.<sup>285</sup>

Die Aufzählung solcher Art von Veranstaltungen in Augsburg ließe sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fortsetzen,<sup>286</sup> Grund für Paul von Stetten d.J., in seinem Werk von 1762 über die adligen Geschlechter von Augsburg daran zu zweifeln, ob die bekannte Heidelberger Turnierordnung von 1481 überhaupt verwirklicht wurde, soweit sie »die Ausschließung der verburgerten Edelleute von den Turnieren« vorsah.<sup>287</sup> Dabei verkennt von Stetten jedoch, daß diese Bestimmung lediglich für die großen Turniere der organisierten Ritterschaft von den vier Landen galt, die seit 1479 eine letzte Blüte erlebten,<sup>288</sup> und nicht mit jenen Stechhöfen in Verbindung gebracht werden kann, die etwa im Rahmen von Festlichkeiten stattfanden.

Die Heranziehung der den Augsburger Turnierveranstaltungen des 15. Jahrhunderts scheinbar widersprechenden Heidelberger Turnierordnung gibt Gelegenheit, nach dem Aussagewert der einschlägigen Bestimmung über den Ausschluß der *edlen burger* von Turnieren im Hinblick auf das Verhältnis von Land- und Stadtadel zu fragen. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß der Beschluß, niemand, der in den Städten verbürgert ist, solle zum Turnier zugelassen werden, es sei denn, er habe zuvor sein Bürgerrecht aufgegeben,<sup>289</sup> überhaupt nur für die Bürger galt, die ihre adlig-rittermäßige Herkunft durch Ahnenprobe erweisen konnten, wie das in der Würzburger Turnierordnung der Ritterschaft von 1479 gefordert worden ist;<sup>290</sup> nur so ist verständlich, daß die Aufgabe des Bürgerrechts die Zulassung ermöglichte. Während der Adel von den vier Landen in Heidelberg nun im Besitz eben dieses Bürgerrechts grundsätzlich eine Gefährdung adliger Interessen erblickte, offenbar wegen der vielerorts errunge-

285 Vgl. oben S. 489.

286 Dazu die Übersicht bei P. VON STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg. Augsburg 1762, S. 142 ff. Besonders zu erwähnen sind der Hof und das Gesellenstechen mit Herzog Johann IV. von Oberbayern-München im Jahre 1457, *darinn auch burger hie stachen*. Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg 3 (ChronDtStädte 22) 1892, S. 122.

287 VON STETTEN (wie Anm. 286) S. 144.

288 Vgl. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 648 ff. und die Beiträge von O. GAMBER und W. MEYER in diesem Band, S. 513 ff., 500 ff.

289 RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 179<sup>r</sup> und WIRTH (wie Anm. 190) S. 222.

290 RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 163<sup>r</sup> und GUMPPENBERG (wie Anm. 200) S. 174.

nen »Siege des Zunftregiments«, wie Roth von Schreckenstein formulierte,<sup>291</sup> wurde der »Stadtadel-Paragraph« der Turnierordnung wenige Jahre später, in Heilbronn 1485, dahingehend eingeschränkt, daß nur derjenige, der aus freiem Willen in einer Stadt sitzt, Steuer und Wacht gibt oder *beampt* ist und die Pflichten eines *gemein eingewesenen burger* wahrnimmt, ausgeschlossen wird, wohingegen ein Adliger, der aus Not Schutz in einer Stadt gesucht hat, oder der ohne weitere dem Adel abträgliche Verpflichtung zu einem (hohen) Amt in einer Stadt bestellt ist, turnierfähig bleiben soll.<sup>292</sup> Da dieser Bestimmung die Forderung der Ahnenprobe vorausgeht, ist offenkundig, daß man hiermit wiederum nur die von ihrer Abstammung her »untadeligen« Mitglieder der niederadligen Familien treffen wollte, die aber zur Handel treibenden Oberschicht von Städten gehörten und durch ihre Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen allzu sehr mit der städtischen Interessenssphäre verflochten schienen.<sup>293</sup>

Zu der Veränderung des Artikels über die Turnierfähigkeit der *edlen burger* ist es nicht zuletzt wegen der Auseinandersetzung um die Zulassung von Rittern aus Straßburg gekommen.<sup>294</sup> Diese Vorgänge sollen hier abschließend näher beleuchtet werden, weil sie ein instruktives Beispiel des schon mehrfach angesprochenen Herkunftsnachweises sind. In dem eingangs erwähnten Mainzer Turnier von 1480 waren nämlich einige in Straßburg verbürgerte Ritter und Knechte, darunter Jacob Beger und Philipp von Mülnheim, nicht zugelassen worden, wegen der *ungunst* des elsässischen Landadels, wie der sich für seine Mitbürger einsetzende Straßburger Rat an den Kurfürsten Philipp von der Pfalz 1481 mit Blick auf das geplante Heidelberger Turnier schrieb,<sup>295</sup> und derselbe Rat wandte sich 1485 an die »Könige der vier Landen«, um den Straßburger Rittern den *zugang der eren* ermöglichen zu helfen.<sup>296</sup>

291 ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 661.

292 RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 199<sup>r</sup>, A. G. KOLB, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz (WürttVjhefteLdG NF. 19. 1910) S. 1 ff., hier S. 21 mit Anm. 22.

293 Zusammenfassend LIEBERICH (wie Anm. 129) S. 30.

294 Dazu ausführlich H. CHR. SENCKENBERG *adscititia illustris viri JOH. JAC. WENCKERI, Meditatio VI: Opusculum des verburgerten Adels zu Straßburg Thurnier-Recht* (DERS., *Meditationes ius publicum privatum et historiam concernentes* 4. Gießen 1740) S. 680 ff. und kurz KOLB (wie Anm. 292) S. 20 mit Anm. 20 und 21 (Quellenauszüge). – Zum Straßburger Stadtadel im 15. Jahrhundert neuerdings TH. A. BRADY, *Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg* (Studies in Medieval and Reformation Thought 22) 1978, S. 53 ff. und PH. DOLLINGER in *Histoire de Strasbourg des origines à nos jours*. Hg. von G. LIVET und F. RAPP. 2. 1981, S. 131 ff.

295 SENCKENBERG, *Meditatio* (wie Anm. 294) S. 683.

296 KOLB (wie Anm. 292) S. 20 Anm. 20.

In seiner Argumentation hob der Rat auf die adlige rittermäßige Geburt seiner Mitbürger ebenso wie auf ihre und ihrer Familie Turniergenossenschaft ab, zwei Kriterien, die seit den Beschlüssen der Ritterschaft von Würzburg 1479<sup>297</sup> und Heidelberg 1481<sup>298</sup> in gleicher Weise für den niederen Landadel zum Prüfstein für die Zulassung zum Turnier wurden. Zahlreiche aus jener Zeit überlieferte »Kundschaftsbriefe« legen davon Zeugnis ab,<sup>299</sup> wie etwa die Urkunde der Freiherren von Staufen von 1481 über die Turnierfähigkeit des Hans Heinrich von Baden, der gleichfalls in Mainz nicht zugelassen worden war,<sup>300</sup> und nicht anders ließen sich Straßburger Ritter wie die Zorns<sup>301</sup> oder Böcklins<sup>302</sup> die entsprechenden Bestätigungen von landsässigen Standesgenossen geben. So haben denn auch Jacob Beger am Turnier in Heidelberg 1481 und Wilhelm Böcklin hieran wie am Stuttgarter Turnier von 1484 teilnehmen können.<sup>303</sup>

Zur Bestätigung adliger Herkunft ließ sich in den Kundschaftsbriefen auch das Argument ins Feld führen, daß die Vorfahren der Familie Angehörige eines Domstifts gewesen seien, wie im Falle des *erbaren* und *vesten* Wilhelm von der Kere, der, weil im Würzburger Turnier nicht zugelassen,<sup>304</sup> sich für das am 18. August 1480 beginnende Mainzer Turnier nur wenige Tage vorher von dem Ritter Balthasar von Ostheim eine Kundschaft hat geben lassen;<sup>305</sup> in ihr ist davon die Rede, daß bereits Wilhelms

297 RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 161 ff.

298 Ebd. fol. 178 ff.

299 ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Ritterwürde (wie Anm. 12) S. 655 ff., LIEBERICH (wie Anm. 129) S. 23. Vgl. auch die mit der Nachweispflicht begründeten Turnieraufzeichnungen des Sigmund von Gebattel (wie Anm. 114).

300 Ediert von G. A. POINSIGNON (ZGORh 34. 1882) S. 311 f. Die am 10. Juli 1481 ausgestellte Urkunde sollte als Nachweis für das im August stattfindende Heidelberger Turnier dienen. Doch gehörte Hans Heinrich von Baden zu den 18 Rittern, die *nit genugsamlich beibracht haben* und dies zum nächsten Turnierhof nachholen mußten. RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 178<sup>v</sup> und WIRTH (wie Anm. 190) S. 221 mit Anm. 36.

301 Vgl. BRADY (wie Anm. 294) S. 83 mit Anm. 96.

302 SENCKENBERG, Meditatio (wie Anm. 294) S. 695 ff.

303 Zu Jacob Beger RÜXNER, Turnierbuch 1532 (wie Anm. 12) fol. 177<sup>r</sup> und zu Wilhelm Böcklin ebd. fol. 175<sup>v</sup> und 187<sup>v</sup>. Der erneute Vorstoß des Straßburger Rats 1485 (vgl. oben S. 496 mit Anm. 296) war u. a. dadurch notwendig geworden, daß auf dem Ingolstädter Turnier von 1484 Caspar Böcklin nicht zugelassen worden ist. RÜXNER fol. 192<sup>r</sup>. In Ansbach 1485 hat er dann einen ausreichenden Beweis erbracht. Ebd. fol. 194<sup>r</sup>.

304 Unter den 38 Personen, die in Würzburg nicht zugelassen worden sind, weil sie (bzw. ihre Familie) in den letzten 50 Jahren nicht turniert haben, war ein von der Kere.

305 Urkunde des Ritters Balthasar von Ostheim (v. d. Rhön) vom 13. 8. 1480. Stadtarchiv Frankfurt RS I, 6053. Zu dem aus der hennebergischen Dienstmansschaft hervorgegangenen fränkischen Rittergeschlecht von der Kere vgl. neuerdings H. WAGNER, Neustadt a. d. Saale (Historischer Atlas von Bayern Teil Franken Reihe 1 H. 27) 1982, S. 318

Vorfahren dem *thumstift* zu *wirzburg* nach *loblicher gewonheyt des selben stifts* ihre Herkunft bewiesen hätten, nämlich der Gewohnheit der Ahnenprobe, die bereits seit dem 14. Jahrhundert in vielen Domkapiteln zur Festlegung der Stiftsmäßigkeit eines Kandidaten geübt wurde.<sup>306</sup>

Der Herkunftsnachweis für die Stifts- und Turnierfähigkeit aber ist letztlich vor dem Hintergrund des gerade im städtischen Bereich seit dem späten 14. Jahrhundert sprunghaft vermehrten Briefadels<sup>307</sup> zu sehen. Bereits in einem Adelspatent Karls IV. werden die Fürsten, Herren und übrigen Adligen aufgefordert, den neuen Standesgenossen *ad singulos actus, quibus talis consuevit gaudere nobilitas*, zuzulassen (*admittant*).<sup>308</sup> Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß mit diesen *actus* in erster Linie die Turniere gemeint sind. Nicht anders wird König Sigmund gedacht haben, der in einem Wappenbrief von 1430 für Mainzer Bürger den römischen König als Ursprung allen Adels bezeichnete,<sup>309</sup> als er Franz Rummel und andere Nürnberger Bürger auf der Tiberbrücke 1433 zu Rittern schlug und sie durch Wappenbesserung ständisch erhob. Doch sind gerade diese Ritter, wie oben dargestellt,<sup>310</sup> nicht zum ritterschaftlichen Turnier in Nürnberg 1434 zugelassen worden. An diesem Punkt versuchte der alte Adel der Tendenz offener Aristokratisierung<sup>311</sup> des durch Finanz- und Handels-

Register s. v. ebd. S. 324 zur Familie von Ostheim. Nachweise zu den von der Kere auch im Register zu den Monumenta episcopatus Wirziburgensis (MonBoica 60) 1916, S. 76 und W. ENGEL, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Bistums Würzburg im hohen und späten Mittelalter (QForschGBistumHochstiftWürzburg 9) 1954, S. 291 Register s. v.

306 Hierzu vgl. A. L. VEIT, Geschichte und Recht der Stiftsmäßigkeit auf die ehemals adeligen Domstifte von Mainz, Würzburg und Bamberg (HJb 33. 1912) S. 323 ff. und S. FRHR. VON PÖLNITZ, Stiftsfähigkeit und Ahnenprobe im Bistum Würzburg (Herbipolis iubilans = WürzburgDiözGBll 14/15, 1952/53) S. 349 ff.

307 Vgl. dazu ALBERT (wie Anm. 227) S. 551 ff., GOLDINGER (wie Anm. 239) S. 323 f., ferner E. RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters (ZBayerLdG 36. 1973) S. 600 ff. und H.-E. KORN, Art. Briefadel in Lexikon des Mittelalters 2. 1983, Sp. 682.

308 Es handelt sich um die vielzitierte Erhebung des Wiker Frosch, Scholaster von St. Stephan in Mainz und Kaplan Karls IV., in den Adelsstand wegen seiner besonderen *scientia utriusque iuris*. Reg. Imp. 8 Nr. 3329. J. F. BÖHMER, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1. 1836, S. 675. Zur Frankfurter Familie Frosch vgl. die Neubearbeitung des UB durch F. LAU 1. 1901, S. 527 Register s. v.; 2. 1905, S. 606 f. dito. Über die Rolle des Bürgertums in der Politik Karls IV. vgl. allgemein P. MORAW, Monarchie und Bürgertum (Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen. Hg. von F. SEIBT. 1978) S. 43 ff.

309 Reg. Imp. 11/2 Nr. 7888. Gedruckt bei H. CHR. SENCKENBERG, Selecta iuris 1. Frankfurt 1734, S. 264 ff.

310 Vgl. oben S. 485 f.

311 Die Begriffe »offene« und »verdeckte Aristokratisierung« bei J. FLECKENSTEIN, Vom Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland (ZSiebenLdKde 74. 1980) S. 1 ff.

geschäfte reich gewordenen Stadtadels<sup>312</sup> entgegenzutreten, einer Aristokratisierung, die ein Franz Rummel noch zu steigern trachtete, als er 1435 mit den Markgrafen von Ansbach ins Heilige Land zog<sup>313</sup> und dort mit Sicherheit zu den 29 Begleitern zählte, die den Ritterschlag am Heiligen Grab<sup>314</sup> empfangen.

Adel, Bürgertum und Turnier – nicht zuletzt durch die Nürnberger Ereignisse der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts, die untrügliches Anzeichen der in den Heidelberger und Heilbronner Beschlüssen kulminierenden Entwicklung waren, dürfte deutlich geworden sein, in welchem Maße das Turnier in der Stadt als Beobachtungsfeld für das Verhältnis von Adel und Stadt, von Rittertum und Bürgertum dienen kann. Turnierplätze und Turniertermine geben konkret-anschaulichen Aufschluß über herrschaftliche und politische Konstellationen, vor allem aber war das Turnier in der Stadt seit dem 13. Jahrhundert in vielfacher Hinsicht Begegnungsbereich von Adel und Bürgertum; dabei konnte es aber auch ebenso Ausdruck eines bürgerlichen Selbstverständnisses sein, das sich bewußt an adlige Gepflogenheiten anlehnte, als auch Abschließungsmerkmal eines auf seine Vorrechte bedachten Adels gegenüber der fortschreitenden Aristokratisierung des Bürgertums und konnte damit zum Standesereignis werden.

312 Vgl. hierzu das aufschlußreiche Beispiel der Nürnberger Familie Rummel, die, Anfang des 14. Jahrhunderts in die Stadt eingewandert, es schaffte, innerhalb weniger Jahrzehnte durch Kaufmanns- und Geldgeschäfte eine führende Position in der Nürnberger Gesellschaft einzunehmen, zu Anfang des 15. Jahrhunderts im inneren Rat vertreten war und damals durch den Erwerb von Burg und Herrschaft Lichtenau über einen adligen Wohnsitz auf dem Lande verfügte. Alle Daten hierzu bei SCHAPER (wie Anm. 227).

313 Ebd. S. 86 und R. RÖHRICHT, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. 1900, S. 109 f. Ausführlich J. KAMANN, Die Pilgerfahrten Nürnberger Bürger nach Jerusalem im 15. Jahrhundert (MittVGStadtNürnberg 2. 1880) S. 78 ff.

314 RÖHRICHT (wie Anm. 313) S. 109 mit der falschen Zahl 39. Vgl. A. F. RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis 3/1. 1859, S. 197 ff., hier S. 210 und F. GEISHEIM, Die Hohenzollern am heiligen Grabe zu Jerusalem. 1858, S. 238. Zum Ritterschlag am Heiligen Grab neuerdings K. ELM, Kanoniker und Ritter vom Heiligen Grab (Die geistlichen Ritterorden Europas. Hg. von J. FLECKENSTEIN und M. HELLMANN = VortrForsch 26. 1980) S. 141 ff., hier S. 142 f. mit Hinweis auf ältere Literatur.